

Katalog Nr.	lfd. Nr.	Einzel-forderungen	Zusammenfassung Stellungnahme/Hinweise	Bewertung Stellungnahme/Hinweise	Anpassungsbedarf ja/nein	Art der Auswirkung/Textbaustein/Begründung	betrifft Kapitel
NP_PEE_001	1	1	<p>Sehr geehrte Frau Dr. Culmsee, hiermit wende ich mich an Sie im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Naturparkplans Flusslandschaft Peenetal und des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung, wir sind ein touristischer Leistungsanbieter im Bereich Wassertourismus und haben unseren Arbeits- und Lebensmittelpunkt seit 2001 in Anklam an der Peene. Der Inhaber, Carsten Enke, ist Diplom-Ökologe. Ich selbst betreibe als ausgebildete Diplom-Journalistin seit 2008 im Peental ein Büro für Medien und Tourismus.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	<p>Insgesamt sehen wir es als problematisch an, den jetzt vorliegenden Entwurf des NP-Plans noch in diesem Jahr zu verabschieden. Wie Sie wissen, begann die Erarbeitung bereits im Herbst 2017 und die Kernpunkte des Papiers wurden vor Beginn der Corona-Pandemie im März 2021 festgelegt. Danach kam es zu einem vorher kaum vorstellbaren Druck auf den Naturraum durch die touristische Nachfrage nach Inlandsurlaub. Dieser Druck wird andauern und hat auch im Peenetal neue Herausforderungen auf den Tisch gebracht, die nun in den NP-Plan einfließen müssen. Wir bitten Sie daher nachdrücklich, die öffentliche Auslegung zu stoppen und eine Expertenrunde zu diesen neuen Entwicklungsaspekten anzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass die Projektvorschläge des NP-Plans auch realistisch sind und der Plan tatsächlich einen regionalen Konsens für die weiteren Vorhaben beinhaltet. Insbesondere liegt uns dabei der Punkt "Managementsystem" am Herzen (siehe unten).</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der Terminwahl für die jetzige Auslegung in der noch andauernden Hochsaison viele touristische und damit direkt betroffene Akteure keine Chance haben, ihre Anmerkungen einzubringen.</p>	<p>Der Hinweis auf die coronabedingten Entwicklungen im Peenetal ist nachvollziehbar; ebenso die Forderung, die Naturparkplanung in diesem Jahr nicht zum Abschluss zu bringen, um Schlussfolgerungen aus dieser Entwicklung in den Plan einbringen zu können. Dies würde aber zum einen eine erhebliche inhaltliche, zeitliche und finanzielle Erweiterung des Planungsprozesses bedeuten, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund der coronabedingt bisher schon eingetretenen Verzögerungen im gegebenen Finanzierungskorridor nicht mehr getragen werden kann. Zum anderen lässt sich derzeit kaum belastbar abschätzen, welche coronabedingten touristischen Entwicklungen sich tatsächlich verstetigen, oder auch wieder abklingen. Zudem wird es immer gesellschaftliche Entwicklungen geben, die sich in einem veränderten touristischen Verhalten niederschlagen. Insofern ist ohnehin eine ständige Fortschreibung des Naturparkplans notwendig und auch etwa alle 10 Jahre vorgesehen. Die nachstehenden Einzelhinweise und Forderungen beziehen sich jedoch auf schon länger anhaltende Entwicklungen, die sich coronabedingt lediglich verschärft haben. Zu diesen wird einzeln Stellung genommen.</p> <p>Nachvollziehbar und bedauerlich ist, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Naturparkplans in der touristischen Hochsaison insbesondere Touristiker terminlich vor Probleme stellt. Zu bedenken ist aber, dass es sich hier um eine allgemeine Beteiligung der Öffentlichkeit handelt, einen Verwaltungsakt, der sich an jeden potentiell Betroffenen wendet. Da ist es kaum möglich, spezielle terminliche Belange einzelner Gruppen zu berücksichtigen.</p>	nein	-	

	3	<p>Im einzelnen merken wir zu folgenden Punkten unsere Einwendungen an: Digitalisierung: Informationen zu Liegeplätzen sowie landseitigem Service und Angeboten wie Kulinarik, Veranstaltungen, Dienstleistungen ist neben haptischen Infopunkten an den Häfen vor allem durch ein verfügbares Mobilfunknetz und W-LAN entlang des Flusses zu gewährleisten; der Bootseigner oder Chartergast von heute informiert sich per Smartphone oder Tablet; Nicht zuletzt möchte er seinen Liegeplatz für den Aufenthalt im Idealfall vorab buchen und kann so mit Blick auf den Naturschutz entsprechend gelenkt werden.</p>	<p>Dieser Vorschlag/Hinweis ist berechtigt. Ein solches digitales Info-System (Mobilfunknetz; WLAN) fehlt und würde sowohl dem Tourismus einen enormen Entwicklungsschub bescheren als auch dem Naturschutz in Sachen Besucherlenkung sehr nützen. Der NP-Plan wird entsprechend ergänzt, um die grundsätzliche Förderfähigkeit eines solchen Projektes zu unterstützen.</p>	ja	<p>Band I, Kap. Sonstige technische Infrastruktur: Ergänzung eines Defizits sowie einer Zielsetzung zum durchgängig verfügbaren Mobilfunknetz / W-LAN-Angebot entlang des Flusses Band II, Kap. Sonstige technische Infrastruktur: Ergänzung der bisher fehlenden Verfügbarkeit von Mobilfunk und W-LAN in weiten Teilen der ländlich geprägten Naturpark-Region Band III, Kap. Qualität und Besucherinformation: Ergänzung der Maßnahmen um die Digitalisierung aller Informationsangebote und Schaffung eines durchgängig verfügbaren Mobilfunknetzes sowie</p>	<p>Band I, 5.15 Band II, C.15 Band III, 2.4.1.2</p>
	4	<p>Managementsystem Liegeplätze: Mit Rücksicht auf die nahezu komplett unter Schutz stehenden Uferbereiche und den in den vergangenen zwei Jahren (Corona) extrem angewachsenen Bootsverkehr ist eine Limitierung von in die Peene einfahrenden Motor-, Segel- und Paddelbooten dringend geboten. Hintergrund: Die derzeit vorhandene Infrastruktur ist in den Monaten Mai-September derart überlastet, dass es in Größenordnungen zu illegalen Übernachtungen in und an dafür nicht zugelassenen Uferbereichen kommt. Es ist ein geeignetes und gesetzeskonformes Managementsystem zu entwickeln, dass den Naturraum erlebbar macht, aber auch schützt. Über eine Art "Übernachtungsscheck" könnten zudem Einnahmen erzielt werden, die von den Kommunen als Eigenanteile für zu erweiternde Wasserwanderrastplätze mit Zelt- und Liegeplätzen verwendet werden können. Ortsansässige Bootseigner und Verleihunternehmen sind bei der Vergabe der Übernachtungskapazitäten zu bevorzugen.</p>	<p>Die Peene ist Bundeswasserstraße, eine Befahrung steht daher jedermann frei. Vor dieser diesem Hintergrund erscheint die Forderung nach einer Limitierung der ein- bzw. ausfahrenden Schiffe wenig realistisch, gleiches gilt für eine Privilegierung des „einheimischen“ Bootverkehrs gegenüber dem „auswärtigen“. Korrekt angesprochen sind: a) Probleme mit illegalen Übernachtungen in und an dafür nicht zugelassenen Uferbereichen. Zielführend und wünschenswert wäre es, Übernachtungen im Peenerevier nur an dafür zugelassenen Orten zu gestatten (Häfen, Marinen, Wasserwanderrastplätzen usw.) zuzulassen. Damit bekäme man auch das Problem der legalen, aber in ihrer großen Zahl nicht schutzgebietkonformen nächtlichen Ankerungen von Hausbooten in den Griff. Dafür bedarf es einer Gesetzgebungs- bzw. Verordnungsinitiative. b) Wünschenswert ist weiterhin die Entwicklung eines Liegeplatzmanagementsystems für das gesamte Peenerevier (und ggf. darüber hinaus). Zu a) + b) befinden sich bereits Bezüge im NP-Plan, die entsprechend ergänzt werden, um die grundsätzliche Förderfähigkeit von entsprechenden Projekten zu unterstützen.</p>	ja	<p>Band III, Kap. Natürlichkeit und Nachhaltigkeit: Ergänzung der Maßnahmen um die Entwicklung eines Liegeplatzmanagementsystems in Verbindung mit Vermeidung illegaler Übernachtungen und schutzgebietskonformer Regelungen zum nächtlichen Ankern</p>	<p>Band III, 2.4.1.3</p>

		5	Flusskreuzfahrtschiffe auf der Peene: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Teil des Wassertourismus aus Wirtschaftlichkeitsgründen in Zukunft nicht stattfindet. Im Gegenteil muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Booms Deutschlandtourismus einschlägige Unternehmen, die schon jetzt die Peene befahren, ihre Kapazitäten ausweiten. Diese Schiffe mit ihren enorm starken Bug- und Heckstrahlrudern reißen regelmäßig ganze Uferbereiche in Form von Schilfinseeln ab, die dann tagelang auf dem Fluss treiben. Hinzu kommt, dass die Flusskreuzer durch ihre große Wasserverdrängung eine Gefahr für muskelbetriebene Boote und kleinere Motorboote darstellen. Flusskreuzschiffe sollten perspektivisch maximal im unteren Peenetal bis zur Hansestadt Anklam in die Peene einfahren dürfen.	Dieser Vorschlag/Hinweis ist absolut berechtigt. Da die Peene Bundeswasserstraße ist, wäre eine behördliche Beschränkung des Schiffsverkehrs erforderlich. Um die ökologisch begründete Notwendigkeit und die Konflikte mit dem kleineren Bootsverkehr zu unterstreichen, wird die textliche Darstellung im Touristischen Konzept ergänzt.	ja	Band III, Kap. Infrastruktur: Ergänzung der Hinweise zur Flusskreuzfahrt hinsichtlich des erheblichen Konfliktpotenzials für andere touristische Nutzungen sowie der negativen ökologischen Auswirkungen und hierzu erforderlicher Begrenzungen.	Band III, 2.4.1.1
		6	Wir hoffen sehr, Ihnen Anregungen gegeben zu haben, den Naturparkplan wirklichkeitsnah und den Erfordernissen der Nach-Corona-Zeit entsprechend zu erstellen. Für eine weitere Mitarbeit oder Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme	nein	-	
NP_PEE_002	2	1	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 10. August 2021 wurden wir vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie über die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Naturparkplans Flusslandschaft Peenetal und des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung gebeten. Dem kommt die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern gerne nach und möchte nachfolgende Hinweise und Anregungen geben:	Kenntnisnahme	nein	-	-
			Voranstellen möchten wir, dass der Zeitraum der öffentlichen Auslegung aus unserer Sicht sehr ungünstig gewählt wurde. Die Tourismusbranche möchte sich gern intensiv auch in diese Phase der Erarbeitung des Naturparkplans einbringen. Derzeit ist jedoch Hauptsaison, wo wenig Raum für die Befassung mit solchen komplexen Themen besteht. Zudem sind die intensiven Arbeiten am Naturparkplan bereits 2017/2018 gestartet. Jetzt sollten die damaligen Diskussionen und Ergebnisse unter dem Blickwinkel der Veränderungen gerade im Tourismus auf Grund der Corona-Pandemie neu beleuchtet werden. Das Gästeaufkommen und die Nachfrage nach touristischen Angeboten haben sich verändert. Dem muss auch der langfristig angelegte Naturparkplan Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Entwurf zu überprüfen und dabei insbesondere auch die Arbeitsgruppen bzw. Akteure einzubeziehen die an der Erarbeitung beteiligt waren.	Nachvollziehbar und bedauerlich ist, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Naturparkplans in der touristischen Hochsaison insbesondere Touristiker terminlich vor Probleme stellt. Zu bedenken ist aber, dass es sich hier um eine allgemeine Beteiligung der Öffentlichkeit handelt, einen Verwaltungsakt, der sich an jeden potentiell Betroffenen wendet. Da ist es kaum möglich, spezielle terminliche Belange einzelner Gruppen zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die coronabedingten Entwicklungen im Peenetal ist nachvollziehbar; ebenso die Forderung, die Naturparkplanung in diesem Jahr nicht zum Abschluss zu bringen, um Schlussfolgerungen aus dieser Entwicklung in den Plan einbringen zu können. Dies würde aber zum einen eine erhebliche inhaltliche, zeitliche und finanzielle Erweiterung des Planungsprozesses bedeuten, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund der coronabedingt bisher schon eingetretenen Verzögerungen im gegebenen Finanzierungskorridor nicht mehr getragen werden kann. Zum anderen lässt sich derzeit kaum belastbar abschätzen, welche coronabedingten touristischen Entwicklungen sich tatsächlich verstetigen, oder auch wieder abklingen. Zudem wird es immer gesellschaftliche Entwicklungen geben, die sich in einem veränderten touristischen Verhalten niederschlagen. Insofern ist ohnehin eine ständige Fortschreibung des Naturparkplans notwendig und auch etwa alle 10 Jahre vorgesehen.	nein	-	-
NP_PEE_003	3	1	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) als obere Fischereibehörde Mecklenburg-Vorpommerns nach Durchsicht der Unterlagen (Band 1-3, Umweltbericht u. Karten) wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Grundsätzlich werden alle Maßnahmen, die eine hydromorphologische Verbesserung der Landesgewässer zum Gegenstand haben unterstützt.	Zusimmung	nein	-	-

		3	Hinsichtlich der vorgesehenen Projekte, die die Peene und ihre Zuflüsse direkt betreffen, ist die obere Fischereibehörde vor Beginn der konkreten Eingriffe entsprechend ihrer Zuständigkeit in Kenntnis zu setzen bzw. in die erforderlichen Planungen einzubeziehen. Unter Beachtung der gegebenen Hinweise bestehen aus fischereirechtlicher und fischereilicher Sicht keine Einwände gegen das o. a. Vorhaben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Beteiligung im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte wird durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	nein	-	-
NP_PEE_004	4	1	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die frühzeitige Einbindung der Forstbehörde bei der Gestaltung der Strategischen Umweltprüfung des Naturparkplans für den Naturpark „Flusslandschafts Peenetal“. Aufgrund der grundsätzlichen und forstamtsübergreifenden Natur Ihrer Anfrage erarbeitete das koordinierende Fachgebiet 41 in der Zentrale der Landesforst MV AöR in Abstimmung mit allen sechs zumindest anteilig in der Naturparkregion gelegenen Forstämtern Dargun, Stavenhagen, Poggendorf, Jägerhof, Torgelow und Neubrandenburg folgende Stellungnahme:	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Der Naturparkplan als zentrales Instrument der Naturparkarbeit ist ein integratives Entwicklungskonzept mit umsetzungsorientierten Projektvorschlägen, für dessen Erstellung eine obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landes-UVP-Gesetz vorgeschrieben ist. Im Umweltbericht sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Umsetzung des Naturparkplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ausgestaltung des Umweltberichts orientiert sich dabei an den Vorgaben laut § 40 Abs. UVPG in Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021. Im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen des Umweltberichts erachtet die Landesforstanstalt MV die Naturparkregion als geografischen Untersuchungsrahmen der generellen Umweltauswirkungen des Naturparkplans für angemessen.	Zusimmung	nein	-	-
		3	Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass insbesondere von Projektvorschlägen im Band III des Naturparkplans Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) betroffen sein können. Waldbetroffenheit kann sich durch direkte Vorhaben wie beispielsweise Wiedervernässung von Mooren, Renaturierung von Gewässerabschnitten, Landschafts- und Biotoppflege oder Bautätigkeiten ergeben. Dabei ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme von Waldfläche und einer damit verbundenen Nutzungsartenänderung (Waldumwandlung) entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig ist. Auf der anderen Seite können u.a. auch Empfehlungen zur Neuwaldbildung und Landschaftsgestaltung, die Nutzung von Wäldern im Rahmen von Erholungs- und Tourismuskonzepten oder ähnliches Wälder, waldbrechtliche und forstwirtschaftliche Belange tangieren. Wenn bereits aus einem Projektvorschlag hervorgeht, dass bei der Projektrealisierung erhebliche Auswirkungen auf Wälder und/oder ihre Funktionen zu erwarten sind, ist es zielführend, diese in grundsätzlicher Weise im Umweltbericht darzulegen, zu bewerten und eine Auswirkungsprognose zu erstellen sowie ggf. auftretende Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern aufzuzeigen.	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Eine Beurteilung der Auswirkungen z.B. von Wiedervernässungsprojekten hinsichtlich der Waldbetroffenheit kann erst im Zuge konkreter Planungen im Rahmen der Umsetzung erfolgen. Die Beteiligung im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte wird durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1
		4	Seitens der Landesforst MV wird deshalb angeregt, bedarfsweise Wald und forstliche Bodennutzung unter den Schutzgütern im Umweltbericht zu berücksichtigen.	Die schutzgutbezogene Bewertung im Umeltbericht stützt sich weitgehend auf die Bestandsaufnahme im Naturparkplan (Band II). In der Bestandsaufnahme werden Wald und forstliche Bodennutzung unter unterschiedlichen funktionalen Aspekten behandelt. In die Bestandsaufnahme im Umweltbericht werden dem Abschichtungsgebot folgend nur die Schutzgüter aufgenommen, die im Naturparkplan nicht thematisiert werden.	nein	-	-

		5	Bezugnehmend auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ und den aufgezählten Untersuchungsaspekten für die Bestandsaufnahme der Erholungsfunktion und Freizeit- und Erholungsinfrastruktur in Anlage 2 wird auf den waldderechtlich ausgewiesenen Erholungswald der Stadt Dargun aufmerksam gemacht. Des Weiteren empfiehlt sich in diesem Kontext die Waldfunktionenkartierung als zusätzliche Datengrundlage.	Berücksichtigung	ja	Ein Hinweis auf den Waldfunktionen und insbesondere die Erholungsfunktion mit Beispielnennung des Erholungswald Stadtwald Dargun wird aufgenommen.	SUP, Kap. 4.1
		6	Abschließend wird ergänzend auf die Rolle der Forstbehörde im Rahmen der Fertigstellung und Umsetzung des Naturparkplans hingewiesen. Neben einem Beitrag im öffentlichen Beteiligungsverfahren zum eigentlichen Naturparkplan ist die Forstbehörde besonders bei Realisierung von Projektvorschlägen mit Waldbezug anzuhören. Auf Basis von § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen nach der Definition des § 2 LWaldG beanspruchen oder sich auf diese auswirken, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist das jeweils zuständige Forstamt als Vertreter öffentlicher waldbezogener Belange aber auch als möglicher Berater oder Partner frühzeitig über konkrete Planungen zu informieren und im Verfahren der Projektvorbereitung und -umsetzung konsequent einzubeziehen.	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Eine Beurteilung der Auswirkungen z.B. von Wiedervernässungsprojekten hinsichtlich der Waldbetroffenheit kann erst im Zuge konkreter Planungen im Rahmen der Umsetzung erfolgen. Die Beteiligung im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte wird durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	nein	-	-
NP_PEE_005	5	1	I. Allgemeines Zunächst möchte ich anmerken, dass in dem geringen Zeitfenster zur Erstellung dieser Stellungnahme aufgrund der sehr umfangreichen Planungsunterlagen und der nur groben kartenmäßigen Verortung der Planungen und der vorgeschlagenen Projekte zu diesem Zeitpunkt keine vollständige forstbehördliche Prüfung und Bewertung erfolgen kann.	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Die grundsätzlichen Zielstellungen des Naturparkplans, die großräumige Kulturlandschaft der Flusslandschaft Peenetal, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung ist, zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen, die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung zu verbessern, die Förderung der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, die Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und die naturschutzfachlichen Ziele zum Artenschutz und zur Renaturierung von Mooren werden ausdrücklich begrüßt.	Zusimmung	nein	-	-

	3	<p>Zunächst möchte ich generell darauf hinweisen, dass insbesondere bei der konkreten Umsetzung der im Band III angeführten Projektvorschläge Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) betroffen sein können. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs im Rahmen konkreter Maßnahmen muss darüber hinaus eine exakte Feststellung der Waldbetroffenheit im Einzelfall beurteilt werden. Waldbetroffenheit kann sich durch direkte Vorhaben wie beispielsweise die Wiedervernässung von Mooren, die Renaturierung von Gewässerabschnitten, die Landschafts- und Biotoppflege oder durch Bautätigkeiten ergeben.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass eine Inanspruchnahme von Waldfläche und eine damit verbundenen Rodung oder Nutzungsartenänderung (Waldumwandlung) entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig ist. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen wie insbesondere Leitungsschneisen.</p> <p>Im Verfahren ist es erforderlich, dass bei Waldinanspruchnahme – unabhängig von der naturschutzrechtlichen Darstellung - eine Waldbilanz vorzulegen ist. Diese muss die Inanspruchnahme von Waldfläche und deren Ersatz enthalten. Dabei ist getrennt aufzuführen, ob eine Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz oder dergleichen, in Anspruch genommen wird. Als Waldflächen nach LWaldG gelten auch bereits die an Gewässern häufig vorkommenden Sukzessionsflächen mit Naturverjüngung von Baum- und Straucharten. Dabei ist der aktuelle Zustand der Waldfläche vor Ort unabhängig von ggf. festgestellten Rückbaumaßnahmen ausschlaggebend.</p> <p>Auf der anderen Seite können u.a. auch Empfehlungen zur Neuwaldbildung und Landschaftsgestaltung, die Nutzung von Wäldern im Rahmen von Erholungs- und Tourismuskonzepten oder ähnliches Wälder, walddrechtliche und forstwirtschaftliche</p>	<p>Im Rahmen einer Naturparkplanung können Entwicklungsziele, aber auch Projekte nicht hinreichend genau beschrieben werden, um schon hier die Auswirkungen auf alle Schutzgüter qualitativ und quantitativ ableiten zu können.</p> <p>Die für nachfolgende Umsetzungsschritte zu beachtenden Hinweise werden in die SUP aufgenommen, um den unterschiedlichen Projektträgern die Einhaltung der jeweils erforderlichen Genehmigungsabläufe zu erleichtern.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1
	4	<p>Die im Entwurf angeführten Planungen und Projektvorschläge sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht flächenkonkret räumlich verortet. Eine flächenkonkrete forstbehördliche Bewertung ist daher erst bei Vorlage von detaillierten („flurstücks- und größenscharfen“) Planungsunterlagen zu den Einzelmaßnahmen möglich. In der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase sollten bei möglicher Waldbetroffenheit die Forstbehörde sowie die betroffenen Waldbesitzer frühzeitig einbezogen werden. Dies gilt auch für Gutachten oder Untersuchungen, wie z.B. für Arbeiten zu Felderhebungen in den Waldflächen. Sollte dazu eine Befahrung von Waldflächen erforderlich sein, so bedarf es hierzu einer Waldfahrgenehmigung gemäß § 28 (4) LWaldG. Diese ist bei dem örtlich zuständigen Forstamt bzw. bei der Zentrale der Landesforstanstalt (wenn mehrere Forstamtsbereiche betroffen sind) zu beantragen.</p>	<p>Selbstverständlich ist für jedes einzelne Projekt zur Umsetzung ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften berücksichtigt werden, darunter auch die forstrechtlichen. Die Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Belange wird im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange sichergestellt.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	-

	5	<p>II. Konkrete Hinweise: Zu Band II, C.7.2 Tabelle 53, Gesamtwaldbilanz, in Verbindung mit Textkarte 12, Waldbilanz: Die Ableitung einer Gesamtwaldbilanz für Wiedervernässungsbereiche auf der Basis eines Vergleichs der Forstgrundkarten aus den Jahren 1992 und 2016 ist objektiv nicht möglich, da die Forstgrundkarte 1992 zum damaligen Stand noch keine vollständige flächendeckende Darstellung der Waldfläche nach § 2 LWaldG enthielt. Die beiden Datenstände sind im Hinblick auf die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen sowie die Methodik und Erfassungskriterien nicht vergleichbar. Die daraus abgeleitete erhebliche Waldmehring von über 40 % wird daher fachlich angezweifelt. Die Kartendarstellungen zur Waldbilanz wurden in einigen Bereichen durch die örtlichen Forstämter anhand von Archiv-Orthofotos geprüft. Zum Beispiel hat die Waldmehring parallel zur B109 Richtung Anklam nicht stattgefunden. Entlang der B110 ist es im Bereich des Forstamtes Jägerhof durch die Polderflutungen zu Waldverlusten gekommen. Seitens des Forstamtes Torgelow wird darauf hingewiesen, dass eine offizielle Klärung der Waldbilanz und des Ausgleichs von Waldverlust durch Nutzungsartenänderung auf den Flächen des Anklamer Stadtbruches seit 2015 immer noch aussteht. Dieser Aspekt wird umso bedeutsamer, wenn der Schutzzweck den heutigen Gegebenheiten angepasst werden soll, ohne den entstandenen Nichtholzboden bzw. Nicht-Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln bzw. entsprechende Maßnahmen für die gesetzlich vorgeschriebene Wiederbewaldung zu ergreifen. Die Waldbilanzierung im Anklamer Stadtbruch ist deshalb auf anderer Ebene durchzuführen. Zur Herstellung einer Rechts- und Handlungssicherheit zwischen Naturschutz- und Forstbehörde ist eine Klärung des genannten Sachverhaltes dringend notwendig. Die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um die Waldeigenschaft des Anklamer Stadtbruchs abschließend zu prüfen. Allerdings kann nach Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass sie durch den Verlust der Bestockung nicht automatisch erlischt.</p>	<p>Der NP-Plan ist prinzipiell zukunftsorientiert, die Waldbilanz soll lediglich dazu dienen, eine Tendenz in Zuge der Durchführung des NGP darzustellen. Auf die Heterogenität der Grundlagen wird im Text eingegangen, die Erläuterung hierzu wird aufgrund der Hinweise weiter untersetzt und konkretisiert. Die Frage, ob es in der Vergangenheit im Bereich des Forstamtes Jägerhof entlang der B 109 oder B 110 zu Waldmehring oder Waldverlusten gekommen ist, wird von der vorliegenden Naturparkplanung nicht berührt. Der Hinweis des Forstamtes Torgelow, dass eine offizielle Klärung der Waldbilanz und des Ausgleichs von Waldverlust auf den Flächen des Anklamer Stadtbruches seit 2015 immer noch aussteht, berührt die vorliegende Naturparkplanung nicht. Eine offizielle Klärung der Waldbilanz und eines ggf. resultierenden Ausgleichs von Waldverlust auf den Flächen des Anklamer Stadtbruches seit 2015 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Naturparkplanung.</p>	ja	<p>In Tabelle 53 wird explizit ein Hinweis aufgenommen, dass die zugrundegelegten Forstgrundkarten 1992 und 2016 unterschiedliche technische Voraussetzungen hinsichtlich Methodik sowie Erfassungskriterien aufweisen und die Ergebnisse ausschließlich zur Abschätzung einer Entwicklungstendenz über die gesamte Kernzone des Naturschutzgroßprojekts hinweg dienen.</p>	Band II, C.7.2
	6	<p>Zu Band II, C.7.2 Tabelle 54, S. 155: Solange keine Managementplanung der Vogelschutzgebiete vorliegt, greifen für die LFoA die behördenverbindlichen Aussagen aus den Behandlungsgrundsätzen Teil II, welche ausschließlich für die LFoA verbindlichen Charakter haben. Daneben bestehen für alle Eigentumsformen die gesetzlichen Vorgaben der Horstschutzzonenregelung. In der Tabelle sind jedoch Auflagen aufgeführt, die über diese rechtlichen Vorgaben hinausgehen. Ergänzender Hinweis zu den Altzholzinseln (Seite 155 unten): Es handelt sich hier um temporäre Prozessschutzflächen.</p>	Berücksichtigung	ja	<p>Die inhaltliche Ergänzung wurde aufgenommen.</p>	Band II, C.7.2

	7	<p>Anmerkung zu den weiter im Text genannten Moorstandorten: Es wird hier nicht ausreichend auf die Nutzung von Paludikulturen hingewiesen. So verweist auch das Biodiversitätskonzept des Landes M-V auf Nasswiesen-Paludikultur (Nutzung für Beweidung oder als Nachwachsender Rohstoff) sowie den Anbau von Erlen (Projekt ALNUS). In dem von der Universität Greifswald initiierten ALNUS-Projekt sind die Bedingungen für einen umweltverträglichen Anbau von Erlen auf Moorstandorten untersucht worden. Im Ergebnis konnte aufgezeigt werden, dass die Erlenwirtschaft als eine besonders sinnvolle, alternative Nutzungsform für wiedervernässte Moorstandorte anzusehen ist. Das Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern schlägt daher die Neuwaldbildung durch Erlenanbau insbesondere an der Peripherie von Vernässungsgebieten vor. Aus unserer Sicht sind Aufforstungen im Naturparkplan und in Projektplanungen bisher zu wenig berücksichtigt. Neuwaldflächen könnten in der mit nur 13 % Waldanteil sehr gering bewaldeten Naturparkregion Beiträge zur Strukturverbesserung, zum Biotopverbund sowie zum Artenschutz leisten und wären auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine wünschenswerte Zielstellung.</p>	Grundsätzlich bestehen gegen die Entwicklung von Erlenbeständen (Neuwaldbildung) insbesondere an der Peripherie von Vernässungsgebieten keine Einwände. Der Naturparkplan schlägt dementsprechend auch keine Maßnahmen vor, die dies be- oder gar verhindern würden. Dem Moorschutzkonzept MV wird also insoweit gefolgt. Neben einer aktiven Aufforstung ist auch die Naturverjüngung in Betracht zu ziehen. Nach im Peenetal nun schon fast 30jährigen Erfahrungen siedeln sich Erlen an solchen und anderen geeigneten Standorten auf natürliche Weise an. Bei den entsprechenden Standorten handelt es sich fast durchweg um hochsensible Standorte mit schwierigsten Bodenverhältnissen, wo jede Bodenbearbeitung unweigerlich zu Nährstofffreisetzungen, Bodenverlusten und Schlammabfuhr führt. Zu beachten ist zudem, wenn bestehende NSG-Verordnungen Neuaufforstungen untersagen.	ja	Die inhaltliche Ergänzung wurde aufgenommen.	Band II, C.7.3
	8	<p>Zu Band III, 1.1, S. 10: Zu den angeführten „erstenrichtenden Maßnahmen“ - die Überführung verbuschter Flächen in die Pflege, das Entkusseln inklusive Stubben fräsen und Materialentnahme - ist anzumerken, dass es sich möglicherweise um Maßnahmen handelt, die als Waldumwandlung nach § 15 LWaldG einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen. Die Forstbehörde ist bei solchen Planungen frühzeitig zu beteiligen. Zu Band III 1.4, Tabelle 9 S.29 Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen der Waldweide weise ich darauf hin, dass das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen nach § 29 LWaldG der Zustimmung des Waldbesitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf. Bei den Maßnahmen zur Entwicklung von Waldsteppen-Lebensräumen mit stärkeren Auflichtungen handelt es sich möglicherweise um Waldumwandlungen oder genehmigungspflichtige Kahlhiebe, die nach § 15 LWaldG bzw. § 13 LWaldG einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen. Bei den genannten Maßnahmen ist die Forstbehörde frühzeitig zu beteiligen.</p>	Selbstverständlich müssen im Zuge der Umsetzung im Genehmigungsverfahren für jedes einzelne Projekt die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften berücksichtigt werden, darunter auch die forstrechtlichen. Dies wird sowohl durch die jeweilige Genehmigungsbehörde selbst, als auch durch die frühzeitige Beteiligung der zuständigen Forstbehörde sichergestellt.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1
	9	<p>Zu Band III 2.2, Seite 41: Hier wird auf die nicht abgeschlossene FFH-Managementplanung verwiesen. Es muss aufgrund des Textes vermutet werden, dass die Ergebnisse der Fachbeiträge Wald von 2009/2013 inkl. der Zustandsüberwachung 2019 nicht einbezogen worden sind. Grundsätzlich müssen alle ausgewiesenen Wald-Lebensraumtypen in ihrer Flächenausdehnung als auch in ihrem Erhaltungszustand erhalten bleiben. Dabei sind ungünstige Erhaltungszustände zu verbessern. Es wäre sehr begrüßenswert wenn das Sachgebiet Natura 2000 der Landesforstanstalt (Ansprechpartnerin Frau Lehniger) an der strategischen Umweltprüfung beteiligt wird.</p>	Berücksichtigung	ja	Hinweis auf Berücksichtigung der Fachbeiträge Wald wird ergänzt	Band III, 2.2
	10	<p>Band III Projekt 10, Einheitliches Beschilderungssystem Das Aufstellen von Beschilderung im Wald bedarf nach § 28 bzw. 29 LWaldG der Genehmigung der Forstbehörde.</p>	Berücksichtigung	ja	Der Hinweis wird in den Projektsteckbrief aufgenommen.	Band III, 3.1
	11	<p>Band III, Projekt 20 Die LFoA begrüßt das Vorhaben zur Vermarktung von Wildbret in der Region und wäre als Kooperationspartner grundsätzlich denkbar. Dabei sehen wir die Rolle der LFoA in erster Linie in der Bereitstellung von Wild zu marktüblichen Preisen.</p>	Berücksichtigung	ja	Der Hinweis wird in den Projektsteckbrief aufgenommen.	Band III, 3.1

		12	Band III, Projekt 32 Die geplanten Entbuschungen gelten möglicherweise als Waldumwandlung entsprechend § 15 LWaldG und wären dann genehmigungs- und ausgleichspflichtig.	Selbstverständlich müssen im Zuge der Umsetzung im Genehmigungsverfahren für jedes einzelne Projekt die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften berücksichtigt werden, darunter auch die forstrechtlichen. Dies wird sowohl durch die jeweilige Genehmigungsbehörde selbst, als auch durch die frühzeitige Beteiligung der zuständigen Forstbehörde sichergestellt.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufen gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1
		13	Band III, Projekt 35 Die geplante Wanderschäferei bedarf bei der Beweidung von Waldflächen einer Genehmigung nach § 29 LWaldG.	Berücksichtigung	ja	Der Hinweis wird in den Projektsteckbrief aufgenommen.	Band III, 3.4
NP_PEE_006	6	1	Sehr geehrte Frau Eick, die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU MS gibt zu den Scopingunterlagen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für den Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal folgende Hinweise:	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	1. In den Planunterlagen wird Bezug auf eine alte Fassung des UVPG genommen; das UVPG wurde 2017 umfangreich novelliert. U.a. wurden die Schutzgüter neu formuliert. Weitere Änderungen wurden zuletzt in der Fassung vom 18.03.2021 berücksichtigt. Umfang und Detaillierungsgrad der SUP sollten daher die aktuelle Fassung des UVPG berücksichtigen.	In Kap. 1 Anlass und Aufgabenstellung wird bzgl. der Anforderungen an die Umweltprüfung auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) Bezug genommen. Einige Einzelbezüge im Text waren auf §§ einer früheren UVPG-Fassung ausgerichtet und entsprechend zu korrigieren.	ja	Fehlerhafte Einzelbezüge auf Paragraphen des UVPG wurden korrigiert.	
		3	2. Im Bereich des Naturparks bzw. angrenzend befinden sich immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die u.a. Schadstoffe, Staub, Lärm und Geruch emittieren. Bei Bedarf können im Rahmen der Bestandsaufnahme die konkreten Anlagen und die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen benannt werden. Hierzu ist jedoch eine detailliertere Karte erforderlich, um den Überschneidungsbereich des Naturparks und des Zuständigkeitsgebietes des StALU MS besser zu erkennen.	Berücksichtigung	ja	Der Hinweis auf den Aspekt immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, die u.a. Schadstoffe, Staub, Lärm und Geruch emittieren, wird in die SUP aufgenommen.	
NP_PEE_007	7	1	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben. Der Naturparkplan „Flusslandschaft Peenetal“ befindet sich innerhalb der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LwUmwuLBehV MV örtlich für den Landkreis Vorpommern-Greifswald zuständig. Naturschutzrechtliche Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Der Naturpark sowie die Naturparkregion „Flusslandschaft Peenetal“ werden im Osten durch die Küstengewässer (Bundeswasserstraßen) Peenestrom und Stettiner Haff begrenzt. Innerhalb des Naturparks bzw. der Naturparkregion befinden sich die Fließgewässer 1. Ordnung Peene (ebenfalls Bundeswasserstraße) und Peene-Süd-Kanal (PSK) sowie verschiedene Gewässer 2. Ordnung. Die Unterhaltung des PSK obliegt dem Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das StALU VP. Eine direkte Betroffenheit des PSK infolge der mit dem Naturparkplan verbundenen Projekte ist nicht ersichtlich. Seitens des Unterhaltungspflichtigen des PSK bestehen somit keine Bedenken. Sofern jedoch Maßnahmen durchgeführt werden, von welchen der PSK oder dessen Zuleiter betroffen sind, ist das StALU VP als Unterhaltungspflichtiger des Gewässers einzubeziehen.	Berücksichtigung	ja	Der Hinweis zu den Gewässern 1. Ordnung und zur Zuständigkeit für den PSK wird im Text aufgenommen.	Band II, C.4.1

	3	<p>Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee. Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sind die Wasser- und Bodenverbände entsprechend zuständig.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald bzw. Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde anzuzeigen sind (§ 82 LWaG).</p>	Selbstverständlich müssen im Zuge der Umsetzung für jedes einzelne Projekt die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften berücksichtigt werden, darunter auch die wasserrechtlichen.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Anzeigepflichten gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgenommen.	SUP, Anlage 1
	4	<p>Die im Nahbereich der Küstengewässer Peenestrom und Stettiner Haff liegenden Gebiete sind hochwassergefährdet. Ebenfalls können neben Hochwasser in der Peene durch extreme Witterungserscheinungen im Einzugsgebiet (z. B. Starkniederschläge) auch erhöhte Wasserstände infolge Sturmhochwasser in der Ostsee und Rückstau über Peenestrom bzw. Stettiner Haff und Peene auftreten.</p> <p>Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerks Küstenschutz M-V beträgt im Bereich des Peenestromes und des Stettiner Haffs der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referenzhochwasserstand (RHW) 1,60 m NHN. <p>Der RHW entspricht in etwa einem HW200 (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bemessungshochwasserstand (BHW) 2,10 m NHN. <p>Der BHW berücksichtigt zusätzlich zum RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.</p> <p>Grundsätzliche Aussagen zur Hochwassergefährdung und zum Hochwasserschutz werden in C.4.3 „Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Einrichtungen“ des Band II „Bestandsanalyse“ getroffen.</p> <p>Lt. neuester Expertenmeinung ist ein noch höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten. Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft – Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder“ (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in der Planung von Küstenschutzbauwerken zu beachten ist.</p> <p>Hieraus ergibt sich für die betroffenen Küstenbereiche des Peenestromes und des Haffs ein Vorsorgemaß 2120 von 2,60 m NHN.</p>	Berücksichtigung	ja	Die Hinweise werden im Text aufgenommen.	Band II, C.4.3
	5	<p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 18.05.2011 (Az.: StALUHST12/5320/OVP/144/11) aus Sicht der EG-WRRL gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.</p>	Zusimmung	nein	-	-

	6	<p>Meine Stellungnahme wird wie folgt aktualisiert: Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).</p> <p>Vom 22.12.2020 bis 22.06.2021 hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene, Elbe, Oder und Schlei/Trave im dritten Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) zu äußern. Die Anhörungsfrist endete am 22.06.2021. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und abgewogen. Die endgültig überarbeiteten Dokumente treten am 22.12.2021 in Kraft und werden vom LUNG M-V bekannt gegeben (www.wrrl-mv.de).</p> <p>Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit (FGE) Warnow/ Peene.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.</p>	Aktualisierungshinweis	ja	Die Hinweise werden im Text aufgenommen.	Band II, C.1.4
	7	<p>Das StALU VP wurde als Kooperationspartner in die Erarbeitung des vorliegenden Naturparkplans einbezogen. So ist in der thematischen Schwerpunktgruppe „Wasserwirtschaft und Moor-Renaturierung“ die „Beispielhafte Umsetzung WRRL an Fließgewässern (Libnower Mühlbach)“ als Projekt-Nr. 31 in die Projektliste des Naturparkplans aufgenommen worden.</p>	Zusimmung	nein	-	-
	8	<p>Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken.</p>	Zusimmung	nein	-	-
	9	<p>In der Naturparkregion, als auch im Naturpark Flusslandschaft Peenetal befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft meines Amtes zahlreiche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. In der weiteren Planung sind diese zu berücksichtigen. Zukünftige Projekte und Detailplanungen dürfen die volle Ausnutzung der genehmigten Anlagen und Betriebe nicht einschränken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Alexandra Winckler</p>	Selbstverständlich müssen im Zuge der Umsetzung für jedes einzelne Projekt die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften berücksichtigt werden, darunter auch die immissionsschutzrechtlichen.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgenommen.	SUP, Anlage 1

NP_PEE_008	8	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Agrargenossenschaft eG Zarnekow bewirtschaftet zur Zeit 1.430 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 905 ha Ackerland und 505 ha Grünland. Außerdem werden 2000 Rinder gehalten, davon 880 Milchkühe mit eigener Nachzucht und 50 Mutterkühe. Im Unternehmen sind 35 Mitarbeiter unmittelbar aus der Region, davon 3 Auszubildende, beschäftigt. Der überwiegende Teil der Mitarbeiter ist auch Anteilsnehmer unseres Unternehmens.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	<p>Die Agrargenossenschaft eG Zarnekow hatte in 2004 noch ca 800 ha Grünland in Bewirtschaftung. Im Zuge der Renaturierung des Peenetals haben wir einer Vernässung des Grünlandes unmittelbar entlang der Peene und in angrenzenden Gebieten zugestimmt, da diese Wiesen schon Anfang 2000 schwierig zu bewirtschaften waren, aufgrund des abgesackten Moores und aus Kostengründen immer weiter zurückgefahrener Entwässerungsmaßnahmen.</p> <p>Im Peenetal gingen damals ca 200 ha Grünland aus unserer Bewirtschaftung heraus. Einem weiteren Renaturierungsvorhaben stimmten wir in 2003 zu, die Renaturierung des Polders Brudersdorf entlang der Trebelniederung. Hierdurch gingen ab dem Wirtschaftsjahr 2006 ca 100 ha aus unserer Grünlandbewirtschaftung heraus. Wir konnten trotz des Grünlandverlustes von ca 300 ha unseren damaligen Viehbestand von 2.200 Rindern aufrechterhalten. Für uns stand damals fest, dass wir mit dem verbleibenden Grünland trotzdem die Futtergrundlage für unsere Tiere sichern können, indem wir das überwiegende Grünland intensiv bewirtschaften.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	-

	3	<p>Von dem uns heute zur Verfügung stehenden Grünland bewirtschaften wir ca 50 ha extensiv. Das sind Flächen, die unmittelbar an die überfluteten Flächen des Peenetals angrenzen. Hierzu haben wir Verträge mit dem Peenezweckverband abgeschlossen. Diese Flächen sind in der Regel über Winter und bis ins späte Frühjahr hinein vernässt, dementsprechend sind hier nur noch minderwärtige Gräser und zum Teil Hahnenfuß, für Milchkühe in einer höheren Konzentration giftig, vorhanden. Eine Mahd ist erst ab Juli möglich. Das von diesen Flächen gewonnene Futter können wir nur als Winterfutter für unsere Mutterkühe einsetzen. 300 ha unseres Grünlandes bewirtschaften wir intensiv, das heißt mit entsprechender Düngung und bei Bedarf werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Dabei halten wir Randstreifen an den Gräben ein, auf denen kein Dünger und auch kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird über die gesetzlichen Vorschriften hinaus. Die restlichen Flächen werden zum Teil beweidet, da die natürlichen Gegebenheiten den Einsatz von Mähwerken nicht erlauben. Hier wird nur wenig oder kein Dünger eingesetzt.</p> <p>Der überwiegende Teil des von uns intensiv genutzten Grünlandes liegt in der von Ihnen aus- gewiesenen Kernzone. Wir können und wollen auf die von uns auf diese Weise genutzten Grünlandflächen nicht verzichten.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Die von der Agrargenossenschaft Zarnekow vorgetragene Hinweise zum Betriebskonzept zeigen die Intention einer möglichst umweltfreundlich ausgerichteten Bewirtschaftungsweise. Das ist im Sinne der NP-Planung, die das derzeitige Wirtschaftskonzept nicht in Frage stellt.</p> <p>Mit Blick auf die Ziele zu möglichst naturnahen Wasserverhältnissen der Moorflächen ist folgendes zu berücksichtigen: Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung auf freiwilliger Basis geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf den von Ihnen bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, wird dies zwingend in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung Ihrer Rechte und bei Gewährleistung Ihrer engen Einbeziehung genehmigungsfähig ausgestaltet werden.</p> <p>Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden.</p>	nein	-	-
--	---	---	---	------	---	---

		4	<p>In Ihrem Entwurf sind folgende Leitlinien formuliert. Unter Stärken der Landwirtschaft: Die Landwirtschaft ist bedeutsam für die Pflege der Kulturlandschaft, den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Nahrungssicherheit. Das sehen wir genauso und handeln auch danach.</p> <p>Geringe Beschäftigungseffekte aufgrund von Strukturwandel sind bei uns nicht der Fall. Im Gegenteil sind gerade durch die Milchproduktion und die Aufzucht der Jungtiere viele Arbeitsplätze vorhanden. Das gilt übrigens auch für nachgelagerte Bereiche, wie die Milchverarbeitung bzw. andere lebensmittelverarbeitende Betriebe in unserem Bundesland.</p> <p>Wir haben auch keinen hohen Anteil an wie von Ihnen formulierten Mais-Monokulturen. Der Maisanbau erfolgt nur für die Fütterung unserer Rinder. Insgesamt setzen wir überwiegen nur regionale Futtermittel ein. Sojaschrot aus Übersee kommt bei uns schon einige Jahre nicht mehr zum Einsatz, da wir gentechnikfreie Milch produzieren. Wir setzen auf einheimisches Rapsschrot, um den zusätzlichen Eiweißbedarf unserer Milchkühe abzusichern.</p>	Berücksichtigung	ja	Die angesprochenen Schwächen der Landwirtschaft werden wie folgt angepasst 1. Einschränkung der Aussagen zum hohen Anteil an Mais-Monokulturen auf "lokale Bereiche in der NP-Region" 2. Präzisierung der Aussage zu geringen Beschäftigungseffekten: "...gibt es Konzentrationsprozesse, die - z.B. im Falle reiner Marktfruchtbetriebe ohne nachgelagerte Produktveredlung in der Region - mit geringeren Beschäftigungseffekten der Landwirtschaft verbunden sind."	
		5	Wir sind stolz auf unser Grünland, den Zustand, in dem es sich befindet. Generationen vor uns haben dieses Grünland so geschaffen. Ein großer Teil ist gepachtet. Wir haben die Verpflichtung gegenüber unseren Verpächtern, alles dafür zu tun, um den Zustand des Grünlandes, so wie wir es heute vorfinden, aufrechtzuerhalten.	Kenntnisnahme	nein	-	-
		6	<p>Unser Unternehmen engagiert sich auch in unserer Gemeinde. Viele Vereine werden nach unseren Möglichkeiten unterstützt. Gerade wurden wir für unser Engagement für unsere Feuerwehr als Partner vor Ort ausgezeichnet.</p> <p>Dieses ist nur möglich, wenn ein gesundes Unternehmen dahinter steht. Alle Investitionen der vergangenen Jahre in Stallanlagen, Gülle- und Dunglager, wofür wir noch viele Jahre Zahlungsverpflichtungen zu leisten haben, wären in Frage zu stellen. Deshalb möchten wir unser Unternehmenskonzept auch in Zukunft wie bisher weiterführen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Annette Puchert; Vorstandsvorsitzende</p>	Das Engagement für Gemeinde und Verein ist konform mit den Zielen der NP-Planung und kann auch zur Umsetzung von Projekten beitragen. Auf das Betriebskonzept und die Refinanzierung von Investitionen hat der NP-Plan als informelle Planung keinen Einfluss.	nein	-	-
NP_PEE_009	9	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.	Kenntnisnahme	nein	-	

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit.</p> <p>Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet, ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersall ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert.</p> <p>In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss.</p> <p>Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnaturschutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p> <p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.</p> <p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschaften Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen. Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-

NP_PEE_010	10	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit.</p> <p>Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet, ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
		3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss.</p> <p>Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnaturschutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-

		4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächen-tausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landesgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-
		5	<p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzzielen.</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.</p>	nein	-	-
		6	<p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-
NP_PEE_011	11	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen.</p> <p>Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landesgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und -nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und -nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-

		5	Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.	Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.	nein	-	-
		6	Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.	Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.	nein	-	-
NP_PEE_012	12	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität. Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.	Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.	nein	-	-
		3	Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.	Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.	nein	-	-

		4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-
		5	<p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaszutzielen.</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.</p>	nein	-	-
		6	<p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-
NP_PEE_013	13	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen.</p> <p>Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und -nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und -nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-

		5	Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.	Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.	nein	-	-
		6	Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.	Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.	nein	-	-
NP_PEE_014	14	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität. Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoli ein Brutvorkommen ist.	Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.	nein	-	-
		3	Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.	Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.	nein	-	-

		4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-
		5	<p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzzielen.</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.</p>	nein	-	-
		6	<p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-
NP_PEE_015	15	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	-

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen.</p> <p>Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landesgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und -nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und -nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-

		5	Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.	Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.	nein	-	-
		6	Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.	Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.	nein	-	-
NP_PEE_016	16	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität. Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.	Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.	nein	-	-
		3	Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnaturschutz wollen wir gern fortsetzen.	Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.	nein	-	-

		4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-
		5	<p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.</p>	nein	-	-
		6	<p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-
NP_PEE_017	17	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoli ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen.</p> <p>Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landesgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnah</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und -nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und -nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-

		5	Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.	Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.	nein	-	-
		6	Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.	Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.	nein	-	-
NP_PEE_018	18	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität. Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoli ein Brutvorkommen ist.	Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.	nein	-	-
		3	Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnaturschutz wollen wir gern fortsetzen.	Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.	nein	-	-

		4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-
		5	<p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.</p>	nein	-	-
		6	<p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-
NP_PEE_019	19	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	-
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen.</p> <p>Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnatur- schutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	-
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landesgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und -nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und -nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-

		5	Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.	Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.	nein	-	-
		6	Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.	Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.	nein	-	-
NP_PEE_020	20	1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.	Kenntnisnahme	nein	-	-
		2	Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer -- und Nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit. Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität. Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.	Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen und Projekte ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer. Das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert. In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.	nein	-	-
		3	Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss. Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnaturschutz wollen wir gern fortsetzen.	Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.	nein	-	-

	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichsloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächentausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	-
	5	<p>Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet wird. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzzielen.</p>	<p>Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.</p>	nein	-	-
	6	<p>Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.</p>	nein	-	-

NP_PEE_021	21	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüßen wir die Fertigstellung des Entwurfes aus den Unterlagen der Arbeitsgruppen. Angemerkt sei dazu jedoch, dass wir als Berufsstand die Art und Weise der Einbeziehung der Öffentlichkeit/ Betroffenen als nicht ausreichend empfinden! Nach einer sehr öffentlichkeitswirksamen Eröffnung im Jahr 2017 gestaltete sich sowohl die Arbeit als auch die Kontinuität in den Arbeitsgruppen sowie die zeitnahe Erstellung der Protokolle als doch sehr unbefriedigend. Auch sind aktuell auf der Homepage des Naturparkes diese Unterlagen nicht einsehbar! Es fällt somit schwer, nach über 2 Jahren Stillstand innerhalb von 4 Wochen in einer arbeitsintensiven Zeit die vorliegenden Planungsdokumente mit insgesamt über 500 Seiten sachlich und umfassend zu analysieren! So eine Arbeitsweise trifft zumindest im landwirtschaftlichen und auch ehrenamtlichen Bereich auf großes Unverständnis.</p>	<p>Die Kritik bzgl. der oft erst verspätet bereitgestellten Protokolle zu Veranstaltungen der Arbeitsgruppen durch Veröffentlichung der Protokolle auf der Homepage des Naturparkes war überwiegend durch technische Probleme verursacht und ist berechtigt. Dafür wird ausdrücklich um Entschuldigung gebeten. Die fehlende Kontinuität in der Arbeit der Arbeitsgruppen ist jedoch zum einen der verspäteten Fertigstellung der Managementplanung und vor allem der Coronapandemie geschuldet. Dies wurde auch deutlich kommuniziert bzw. war bzgl. Corona offensichtlich. Es war erklärtes Anliegen, in die Erarbeitung des Naturparkplans ein möglichst breites Spektrum an regionalen Akteuren einzubinden. Das erschwerte es leider, einen Zeitpunkt für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu finden, der für alle beteiligten Gruppen terminlich günstig ist und sich gleichzeitig mit den gesetzlich vorgegebenen, vertraglich geregelten sowie Finanzierungsfristen deckt.</p>	nein	-	-
		2	<p>Ausgehend davon, dass augenscheinlich wesentliche Inhalte der ausliegenden Unterlagen bereits in den Arbeitsgruppen debattiert und z.T. konsensfähig abgestimmt wurden, beziehen sich unsere fachlichen Anmerkungen auf die Planungsdokumente Band 1 „Leitbild“ sowie den Umweltbericht.</p> <p>Anmerkungen sind farblich markiert und mit entsprechenden Kommentaren/ Begründungen/Formulierungsvorschlägen versehen.</p> <p>Wir erwarten eine entsprechende Berücksichtigung unserer Ergänzungen/ Änderungen.</p>	<p>Richtig ist, dass die ausliegenden Unterlagen in den Arbeitsgruppen debattiert und konsensfähig abgestimmt wurden. Dabei wurden auch Kompromisse zwischen unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten (z.B. Landwirte, Touristiker, Naturschützer) erzielt und abgestimmt.</p>	ja	<p>Die in den Kommentaren der Stellungnahme gegebenen Hinweise sind in Einzelbelangen z.T. kategorisch ablehnend. Seitens der am Prozess beteiligten Landwirte wurde viele Hinweise gegeben, diskutiert und berücksichtigt. Dies wird bei Berücksichtigung der einzelnen Hinweise entsprechend gewürdigt. Einseitig aus dem vordergründigen Interesse uneingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung gegebene Hinweise, können nicht berücksichtigt werden. Dies würde dem erzielten Konsens über den notwendigen Wandel in der gesamten Gesellschaft und somit auch in der Landwirtschaft</p>	Band 1 SUP
NP_PEE_022	22	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Naturpark Flusslandschaft Peenetal umfasst nur ein kleines Teilgebiet unseres Verbandsgebietes, hier insbesondere die Flächen unseres Mitgliedsbetriebes Agrargenossenschaft Zarnekow e.G.. In die Planungen wurden auch weitere Bereiche einbezogen, die bis nach Wagun und Kützerhof reichen.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	

		2	<p>Zum Teil "Planungen und Projekte" haben wir folgende Anmerkungen: Maßnahmen, die über den Naturpark hinausgehend die Naturparkregion mit einbeziehen und die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung betreffen, sehen wir kritisch (beispielsweise Projekt 33).</p> <p>Hier darf es nicht zu Beeinträchtigung der Bewirtschaftung kommen.</p> <p>Die reduzierte Grabenpflege (Projekt 33) darf nicht zu einer verschlechterten Vorflut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führen, auch nicht zu einem Rückstau in benachbarte Ackerflächen außerhalb des Naturparkes</p> <p>Das Anlegen von 30 Meter breiten Pufferzonen an Gewässern (Projekt 37) führt zu Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und ist entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Das Projekt 38 sieht die Etablierung ökologisch bewirtschafteter Ackerflächen vor. Auch dies kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Generell muss die Erweiterung des ökologischen Landbaus mit Augenmaß vorstatten gehen, und nur in dem Maße, in dem auch ein entsprechender Absatz gewährleistet ist.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige und grundsätzlich konsensorientierte Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebensosehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparken, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden.</p> <p>Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	
		5	<p>Bei einigen Projekten wird darauf verwiesen, dass die entsprechenden Förderprogramme der 2. Säule durch die Landwirte zu nutzen sind. Ein Problem könnte sich daraus ergeben, dass mit neuen Förderperioden auch neue Regelwerke zu erwarten sind und nicht immer Anschlussprogramme verfügbar sein werden. Hier sollten Fördermöglichkeiten außerhalb der EU-Agrarförderung gesucht werden, die langfristiger angelegt sind.</p>	<p>Die Nennung von aktuell bestehenden Fördermöglichkeiten in den Projektsteckbriefen dient der Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung, kann aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erreichen. In vielen Fällen können im Zuge der Projektanbahnung durch den Projektträger weitere Finanzierungsmöglichkeiten identifiziert werden.</p>	nein	-	
		6	<p>Positiv sehen wir die Förderung der Wildvermarktung im Projekt 20, da wir an einem angepassten Wildbestand interessiert sind.</p>	<p>Zustimmung</p>	nein	-	
NP_PEE_023	23	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Planung. Die Stellungnahme erfolgt als aktiv wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in der Kulisse des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	

	2	<p>Diese Stellungnahme soll keine speziellen Maßnahmen behandeln. Wir erwarten grundsätzlich die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen. Gern arbeitet auch unser Betrieb an einer übergeordneten Arbeitsgruppe mit.</p> <p>Wir Landwirte leben aktiv den Naturschutz, arbeiten täglich mit und in der Natur und realisieren schon jetzt auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Schutz von Umwelt und Biodiversität.</p> <p>Die vorhandene schützenswerte Flora und Fauna in diesem Gebiet, ist auch durch unsere aktive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entstanden. Beispielhaft möchten wir den Kranich nennen, dessen Bestand in den letzten Jahren erheblich angewachsen ist und dass schon fast in jedem größeren Ackersoll ein Brutvorkommen ist.</p>	<p>Die in der Naturparkregion wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sind wichtige Kooperationspartner des Naturparks. Die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer ist eine wichtige Voraussetzung bei Umsetzung vieler Zielvorstellungen über Projekte, das vorgetragene Mitwirkungsinteresse ist begrüßenswert.</p> <p>In den Stärken wird die Bedeutung der Landwirtschaft für die Pflege der Kulturlandschaft hervorgehoben.</p>	nein	-	
	3	<p>Grundsätzlich vertreten wir den Standpunkt: Kooperation vor Ordnungsrecht. Nicht zu vergessen ist dabei, dass es sich bei den betroffenen Flächen größtenteils um Privateigentum handelt und die Gesellschaft sich dessen bewusst sein muss.</p> <p>Vielfach in der Praxis bewährt haben sich konkrete flächenbezogene Naturschutzmaßnahmen. Der gesellschaftlichen Forderung öffentliches Geld für öffentliche Leistungen tragen wir genau mit diesen Naturschutzvereinbarungen Rechnung. Die Form des bewährten Vertragsnaturschutzes wollen wir gern fortsetzen.</p>	<p>Die vorgetragenen Intentionen stehen im Einklang mit der konsensorientierten NP-Planung, die keine ordnungrechtliche Wirkung entfaltet.</p>	nein	-	
	4	<p>Eine Planung, die massiv in unser und das Eigentum unserer Verpächter eingreift, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung definiert ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Einige der beabsichtigten Maßnahmen führen zu einer Entwertung der Flächen, die sowohl für den Bewirtschafter als auch den Eigentümer eine unbillige Härte darstellen und zudem Liquiditätsprobleme erzeugen können.</p> <p>Ein ausgleichloser Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wasserstände oder der Wiedervernässung von Mooren ist nicht tolerierbar.</p> <p>Da der Schutz der Moore auch uns Landwirten wichtig ist, sollte dies durch einen Flächen-tausch ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsministerium hat durch die Landgesellschaften einen entsprechend großen Pool an Flächen für diesen Zweck angelegt. Ferner sollte das zukünftige Bewirtschaftungskonzept dieser Flächen mit regionalen Betrieben und unter Einbezug aller Nutzer der Kulisse erfolgen. Nur so wird eine breite Akzeptanz und hohe Effizienz der Maßnahmen gewährleistet.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben direkt zur Umsetzung führen, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	

		5	Die Erhöhung der Wasserstände durch die Vernässung erschwert in absehbarer Zeit auch die Waldbewirtschaftung. Die Baumbestände werden mittelfristig absterben und somit der Nutzholzverwertung, sowie zur Produktion von Sauerstoff nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies halten wir auch gesellschaftlich für nicht akzeptabel, weil einerseits das Landwirtschaftsministerium Aufforstung betreibt und andererseits Wald durch Wiedervernässung langfristig vernichtet. Das widerspricht unserer Ansicht nach den Klimaschutzziele.	Grundsätzlich ist jeder Vorhabensträger nicht nur gesetzlich gehalten, sondern auch stark daran interessiert, Waldverluste als Folge seines Vorhabens möglichst zu vermeiden. Grund dafür sind zum einen, die von Ihnen aufgelisteten ökologischen Folgen; zum anderen aber auch die hohen Kosten, die dann beim Ausgleich entsprechender Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie, nochmals gesondert, beim Ausgleich der Waldverluste anfallen. Sowohl der Vorhabensträger als auch die zuständige Genehmigungsbehörde werden Waldverluste deshalb nur dann akzeptieren, wenn sie in einer Gesamtabwägung der Wirkungen und Folgen des Vorhabens als unvermeidlich zu definieren sind.	nein	-	
		6	Abschließend verweisen wir darauf, dass landwirtschaftliche Fläche auch zu den schützenswerten Objekten in unserem Land gehören. Fläche ist bekannterweise nicht vermehrbar und der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Lebensmitteln ist dringend erforderlich. Die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches wurde und wird bei weitem noch nicht erreicht. Auch das muss in der Planung berücksichtigt werden.	Der sorgsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche ist bei jeglicher Projektumsetzung im Zuge der Genehmigungsplanung nachzuweisen.	nein	-	
NP_PEE_024	24	1	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Görmin hat auf der Sitzung am 14.09.2021 mit Beschluss-Nr. 123/2019-2024 nachfolgenden Beschluss zum Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal gefasst: Die Gemeindevertretung Görmin beschließt, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) mitzuteilen, welche Ergänzungen in dem Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal aus Sicht der Gemeinde vorzunehmen sind:	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	Bestandsschutz für die vorhandene Bebauung innerhalb des Naturparkplanes und für die B-Planflächen	Der Naturparkplan greift nicht in den Bestandsschutz für legal errichtete Bebauung oder in die Rechtswirksamkeit von B-Plänen ein.	nein	-	

	3	uneingeschränkte Nutzung aller vorhandenen Wege und Nebenanlagen einschließlich der Instandhaltung und Sanierung uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung der vorhandenen Ackerflächen	Innerhalb der NSG des Naturparkes wird die Nutzung und Instandhaltung vorhandener Wege durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das StrWG – MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in die Nutzung und Unterhaltung von Wegen ein. Für im Naturparkplan verankerte Projekte gilt generell folgendes, unabhängig davon, ob sie sich auf Gewässer, Nutzflächen, Wege oder sonstige Objekte und Vorhaben beziehen: Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebensosehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparken, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Natürlich kann das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzern dieser Flächen führen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschaften Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.	nein	-	
	4	das Angeln und Bejagen muss weiterhin uneingeschränkt ermöglicht werden	Innerhalb der NSG des Naturparkes wird die Bejagung und das Angeln durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das Jagdgesetz MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in jagdliche Regelungen oder Regelungen zur Angelei ein.			
	6	der Anschluss des Wanderweges von Alt-Jargenow bis zum Grundstück Vierow Damm 1 an vorhandene Wege fehlt und sollte in Form eines auszuweisenden Wanderweges vom betroffenen Grundstück bis nach Loitz vervollständigt werden.	Im Projekt 4 "soll eine durchgängige Wegeverbindung hergestellt werden, die auf einer Länge von rd. 25 km zwischen Loitz und der Ortslage Kuntzow verläuft" Der Projektsteckbrief enthält bereits konkrete Hinweise zur Wegeführung, die im Rahmen der Projektdurchführung weiter zu detaillieren sind.	nein	-	
	7	im Projektsteckbrief zu Projekt 4 ist als Ausbauart des Rad- und Wanderweges Loitz-Kuntzow Asphalt oder wasserdurchlässiges Unipflaster aufgeführt. Die Planung des Wegeabschnittes von Vierow Damm bis Alt- Jargenow im Maßnahmenplan des Bodenordnungsverfahrens Görmin erfolgt als Betonspurbahn 100- 100- 100, die auch eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht (Fördervoraussetzung im Bodenordnungsverfahren). Diese Ausbauart sollte in die Projektskizze mit aufgenommen werden.	Detailinformation zu Projekt 4.	ja	Ergänzung der Ausführungsvariante Betonspurbahn	Band III, Projekt 4

		8	Reitwege sollten ausgewiesen werden und der Angelplatz/-weg Vierow Grenzgebiet zur Gemeinde Sassen-Trantow fehlt.	Nach § 16, Abs. 3 StrWG-MV gilt: Werden öffentliche Feld- und Waldwege, die nach Absatz 2 von den Anliegern zu unterhalten sind, unter Verwendung öffentlicher Fördermittel mit Zustimmung der Gemeinde ausgebaut, so geht die Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde über. Die Ausweisung von Reitwegen sollte daher von den betroffenen Gemeinden oder den übergeordneten Kommunen ausgehen. Es wäre sicher sinnvoll gewesen, entsprechende Vorhaben in den Naturparkplan einzubringen, um damit ggf. eine Förderfähigkeit zu erreichen. Der Naturpark oder ein Planungsbüro kann hier nur unterstützen, wenn entsprechende Wünsche von den betroffenen Kommunen an ihn herangetragen werden.	nein	-	
NP_PEE_025	25	1	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Sassen-Trantow hat auf der Sitzung am 14.09.2021 mit Beschluss-Nr. 125/2019-2024 nachfolgenden Beschluss zum Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal gefasst: Die Gemeindevertretung Sassen-Trantow beschließt, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) mitzuteilen, welche Ergänzungen in dem Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal aus Sicht der Gemeinde vorzunehmen sind:	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	Aufnahme des Projektes Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Unterlauf der Schwinge mit dem Brückenbau und dem dazugehörigen Rad- und Wanderweg von Trantow nach Loitz	Der geplante Brückenbau und der dazugehörigen Rad- und Wanderweg werden in Projekt 4 bereits aufgeführt. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als beispielhafte Umsetzungsmaßnahme der Wasserrahmenrichtlinie wird in Projekt 31 berücksichtigt, allerdings am Beispiel des Libnower Mühlbachs. Darauf wurde sich in der AG Wasserwirtschaft verständigt. Davon unbenommen sind zahlreiche weitere Maßnahmen geplant, die jedoch nicht vollständig in den Naturparkplan aufgenommen werden, da die Umsetzung über die Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie unabhängig von der Naturparkplanung verfolgt wird.	nein	-	
		3	Bestandsschutz für die vorhandene Bebauung innerhalb des Naturparkplanes und für eine geplante zusätzliche Bebauung mit Überplanung in Form eines B-Planes für einen Teilbereich des Ziegeldammes	Der Naturparkplan greift nicht in den Bestandsschutz für legal errichtete Bebauung oder in die Rechtswirksamkeit von B-Plänen ein.	nein	-	
		4	uneingeschränkte Nutzung aller vorhandenen Wege und Nebenanlagen einschließlich der Instandhaltung und Sanierung	Innerhalb der NSG des Naturparks wird die Nutzung und Instandhaltung vorhandener Wege durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das StrWG – MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in die Nutzung und Unterhaltung von Wegen ein.	nein	-	
		5	das Angeln und Bejagen muss weiterhin uneingeschränkt ermöglicht werden	Innerhalb der NSG des Naturparks wird die Bejagung und das Angeln durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das Jagdgesetz MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in jagdliche Regelungen oder Regelungen zur Angelei ein.	nein	-	
		6	der Anschluss des Wanderweges von Alt-Jargenow bis zum Grundstück Vierow Damm 1 an vorhandene Wege fehlt und sollte in Form eines auszuweisenden Wanderweges vom betroffenen Grundstück bis nach Loitz vervollständigt werden.	Im Projekt 4 "soll eine durchgängige Wegeverbindung hergestellt werden, die auf einer Länge von rd. 25 km zwischen Loitz und der Ortslage Kuntzow verläuft" Der Projektsteckbrief enthält bereits konkrete Hinweise zur Wegeführung, die im Rahmen der Projektdurchführung weiter zu detaillieren sind.	nein	-	
		7	der unvollständig aufgeführte Radweg von der Kreuzung Schwinge in Richtung Sassen ist unvollständig dargestellt und muss einen Anschluss bis nach Dersekow erhalten.	In Karte 4 werden ausgewiesene Rad- und Wanderwege dargestellt. Der geplante Lückenschluss ist in Projekt 4 beschrieben.	nein	Prüfen, ob der nicht bereits ein Radweg ausgewiesen wurde.	

NP_PEE_026	26	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>die Gemeinde Schönfeld beabsichtigt die qualitative Verbesserung des Wasserwanderrast- platzes Trittelwitz, der von Einheimischen und Touristen stark frequentiert wird. Die sanitären Anlagen sind jedoch nicht mehr zeitgemäß und bedürfen daher eines Neubaus. Auch die Parkplatzsituation ist derzeit nicht befriedigend. Die Gemeinde ist daher bestrebt, eine be- darfsgerechte Parkmöglichkeit zu schaffen. Angedacht ist, den Standort für das Parken und für sanitäre Anlagen zu verlagern. Derzeit läuft eine entsprechende Bauvoranfrage für das Flurstück 67, Flur 4, Gemarkung Trittelwitz. Einen entsprechenden Auszug aus den Antrags- unterlagen füge ich bei.</p> <p>Die Gemeinde Schönfeld bittet um entsprechende Berücksichtigung im Naturparkplan.</p>	Berücksichtigung	ja	Der Vorschlag wird beim Leitprojekt 11 "Qualifizierung der Infrastrukturen zum Wasserwandern" als Projekt der lokalen Akteure mit aufgenommen.	Band III, Projekt 11
		2	<p>Sehr geehrte Frau Neusser, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Wasserwanderrastplatz Trittelwitz ist seit Jahren ein beliebter Anlaufpunkt für Touristen und Einheimische geworden, die die Ruhe und Schönheit der Natur auf und entlang der Peene und dem Kummerower See genießen möchten.</p> <p>Im zurückliegenden „Corona-Jahr“ hat dieser idyllische Platz noch weiter an Bedeutung und Zulauf gewonnen. Die Kapazität des Wasserwanderastplatzes hat an einigen Tagen nicht ausgereicht. Ein wildes Parken trübte den Naturgenuss. Die Trockentoilette ist nicht mehr angemessen und sollte durch eine zeitgemäße Sanitäranlage ersetzt werden.</p> <p>Als neuen Standort möchte die Gemeinde auf das Flurstück 67 ausweisen, welches direkt an dem Zufahrtsweg zum Wasserwanderrastplatz liegt. Der ungefähre Standort wurde im Lage- plan gekennzeichnet. Derzeit wird diese Fläche als landwirtschaftliche Grünlandfläche ge- nutzt. Als Fläche für das gemeindliche Vorhaben werden insgesamt ca. 2.000 - 3.000m² in Anspruch genommen</p> <p>Als Startplatz für idyllische Wasserwanderfahrten ist das Abstellen von Pkw's und Wohnmo- bilen notwendig. Beabsichtigt ist daher die Bereitstellung von ca. 10 Stellplätzen. Diese sol- len als Rasenflächen ausgestaltet werden; ggf. auch mit Rasengittersteinen befestigt wer- den.</p> <p>Um den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden, plant die Gemeinde die Errichtung eines kleinen Sanitärgebäudes mit je 2 Toiletten und Duschen.</p> <p>Zur Abrundung des touristischen Konzeptes soll an diesem Standort auch ein kleiner Spiel- platz für Kinder entstehen.</p> <p>Die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes und seiner Einrichtungen soll auch weiterhin öff- fentlich bleiben. Die Nutzer können die Einrichtungen gegen eine kleine Gebühr in Anspruch nehmen.</p> <p>Gern kann auch in einem Vor-Ort-Termin das Projekt besprochen werden.</p>	Berücksichtigung	ja	Der Vorschlag wird beim Leitprojekt 11 "Qualifizierung der Infrastrukturen zum Wasserwandern" als Projekt der lokalen Akteure mit aufgenommen.	Band III, Projekt 11

NP_PEE_027	27	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 17. Juni 2021, eingegangen am 22. Juni 2021, übergaben Sie Unterlagen zum Verfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG die SUP zur Entwurfsfassung für den erarbeiteten Naturparkplan Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“. Folgende Unterlagen haben dazu vorgelegen: Anschreiben mit folgenden Anlagen: (1) Kurzdarstellung, (2) Untersuchungsrahmen, (3) Datenanforderung Kultur und Sachgüter, (4) Karte Untersuchungsraum „Übersichtskarte Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal“</p> <p>Vom 16. August bis 10. September 2021 lag der Entwurf des Naturparkplanes öffentlich aus. Parallel dazu wurde eine freiwillige TÖB-Beteiligung durchgeführt. Dazu lagen folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturparkplan (Entwurf zum Teilnahmeverfahren August 2021) • Band I: Leitbild, Ziele und Umsetzungsstrategien • Band II: Bestandsanalyse • Band III: Planungen und Projekte • Karten: 5 Karten M 1:50.000, 12 Textkarten • Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“ (Umweltbericht) <p>Ich habe die Fachämter in meinem Haus auf der Grundlage der mir übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich zu dem o. g. Planentwurf bzw. zur SUP die nachfolgende Gesamtstellungnahme für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ab:</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	<p>1. Planungsrecht</p> <p>Das o. g. Vorhaben liegt teilweise im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Konkret sind hier die Gemeinden Verchen, Warrenzin, Schönfeld, Kletzin sowie die Städte Dargun und die Hansestadt Demmin betroffen.</p> <p>Da diese Städte und Gemeinde bereits verschiedene Bauleitplanungen beschlossen haben bzw. auch aktuell Aufstellungsverfahren hierzu durchführt, in denen auch Umweltprüfungen vorgenommen wurden bzw. vorzunehmen sind, empfehle ich, sich mit den genannten Städten sowie mit dem Amt Demmin-Land für die hier relevanten amtsangehörigen Gemeinden Verchen, Warrenzin, Schönfeld und Kletzin als planende Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit abzustimmen.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cindy Schulz, Tel. 0395 57087 2453.</p>	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1

	3	<p>1. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Für die Festlegungen des Untersuchungsrahmens zum Naturparkplan hat das WSA Ostsee mir Folgendes mitgeteilt: Der Naturpark Flusslandschaft Peenetal umfasst die Bundeswasserstraße Peene und teilweise die Bundeswasserstraße Peenestrom einschließlich der bundeseigenen Anlagen mit den Zuwegungen. Auf den Bundeswasserstraßen findet Freizeit- und Berufsschifffahrt statt. Alle Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Sicherheit- und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten dürfen nicht eingeschränkt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Wamper Weg 5 18439 Stralsund Frau David, Telefon 03831 249 310, E-Mail: wsa-ostsee@wsv.bund.de, unter Angabe des AZ 805GS-213.2-NSG/76; /82 (213.2-882-Pe/Peenetal)</p>	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1
	4	<p>1. Denkmalrecht Dem Naturparkplan für den W/SW-Bereich des Naturparks Flusslandschaft Peenetal, dem Teil innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (von Verchen bis Kletzin), wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt. Im Planbereich sind (blaue + rote) Bodendenkmale bekannt und Bau-/ Einzeldenkmale vorhanden. Wird bei geplanten Einzelmaßnahmen ein Bau-/ Einzeldenkmal oder ein bekanntes Bodendenkmal verändert, beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht und werden Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen durchgeführt, bei denen das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals beeinträchtigt wird, bedürfen die Maßnahmen vor der Ausführung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer Denkmalrechtlichen Genehmigung vom Landrat des Landkreises als untere Denkmalschutzbehörde. Bedarf die Einzelmaßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis usw., wird gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die Denkmalrechtliche Genehmigung nach Abs. 1 mit dem Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V von dieser Entscheidung ersetzt. Die geplanten Einzelmaßnahmen müssen im Rahmen der weiteren Planung anhand der Ausführungsplanungen im Einzelfall geprüft und ggf. hinsichtlich der betroffenen Belange des Denkmalschutzes mit der Denkmalschutzbehörde im Detail abgestimmt werden. Die mit der Farbe rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden. Eingriffe in blaue Bodendenkmale und deren Umgebung sind in der Regel genehmigungsfähig. Es wird bereits darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Genehmigungen Nebenbestimmungen (Bedingungen oder Auflagen) zum Bodendenkmalschutz, wie z.B.: die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, enthalten können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei jeglichen Eingriffen in den Erdboden jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen neu entdeckt werden können. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder</p>	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1

	5	<p>Erläuterungen:</p> <p>Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V ortsfeste oder bewegliche Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, die bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und die Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen geben. An ihrer Erhaltung und Nutzung besteht aus künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.</p> <p>Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.</p> <p>Bodendenkmale sind Denkmale oder Teile von Denkmalen, die sich im Erdboden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch Zeugnisse, die vom menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, GVOBl. M-V, S. 12, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ehlert, Tel 0395 57087 2433, kerstin.ehlert@lk-seenplatte.de.</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1
	6	<p>1. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Naturparkregion des Naturparkes „Flusslandschaft Peenetal“ betrifft im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Flächen der Gemeinden Borrentin, Stadt Dargun, Hansestadt Demmin, Schönfeld, Verchen und Warrenzin. Die untere Naturschutzbehörde war intensiv bei der Erarbeitung des Entwurfes des Naturparkplanes für den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ in verschiedenen Arbeitsgruppen beteiligt. Dabei wurden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild (Landschaft) umfassend aufgenommen und bewertet. Diese Bestandsaufnahme und Bewertung der o.g. Schutzgüter sind im Band II „Daten und Fakten“ dargelegt.</p> <p>Daraus wurden entsprechende Projektvorschläge mit allen beteiligten Akteuren im Rahmen der Erstellung des Naturparkplanes erarbeitet. Diese sind im Band III zusammengestellt worden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Untersuchungsraum - Grenze der Naturparkregion - für die SUP zugestimmt.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1744/2021-0; sybille.winter@lk-seenplatte.de.</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1

	7	<p>1. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz</p> <p>Derzeit sind im Naturparkplan diverse Projekte aufgeführt, die sich aber durchweg in einer sehr frühen Planungsphase befinden. Insoweit können im Rahmen dieser Stellungnahme lediglich allgemeine Hinweise zur weiteren Planung gegeben werden.</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1
	8	<p>4.1. Grundwasserschutz:</p> <p>Der/die Naturpark-/region „Flusslandschaft Peenetal“ umfasst Teile des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Demmin I (Nordufer) und II (Scharfrichterbruch), Trinkwasserschutzzone I, II und III.A, die auf Grundlage §51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) am 30. Dezember 2013 festgesetzt wurde (WSGVO Demmin).</p> <p>Weiterhin schließt die Naturparkregion auch die Trinkwasserschutzgebiete der Wasserfassungen Dargun I und II mit ein, die am 17. Dezember 2013 neu festgesetzt wurden (WSGVO Dargun). Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen sind bei allen Vorhaben zu beachten und vorhabenbezogen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Allgemein ist der Grundwasserflurabstand im Niederungsbereich der Peene sehr gering, so dass das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt und daher unmittelbar gefährdet ist. Daher ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.</p> <p>Insbesondere in den Wasserschutzgebieten ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten. Bei Baumaßnahmen ist die Einrichtung der Baustellen einschließlich der erforderlichen Lagerplätze, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann, sowie die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur bei entsprechenden Sicherungsvorkehrungen und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zulässig.</p> <p>Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Hinzuweisen ist auch auf die nach § 13a DüV im Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ ausgewiesenen roten, also mit Nitrat belasteten Gebiete im Grundwasser, die in den Bewirtschaftungsplanungen des Naturparks Berücksichtigung finden sollten, um</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1

	9	<p>1.2. Oberflächengewässer:</p> <p>Bei Maßnahmen, die direkten Einfluss auf Oberflächengewässer haben, ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Hier ist eine Einbindung der Träger öffentlicher Belange in die Planungen frühzeitig anzustreben. Bei konkreteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Anlagen am Gewässer (gemäß §82 LWaG M-V) Staubauwerke an Gewässern II. Ordnung (gemäß §§ 8,9 WHG, LWaG M-V) Planfeststellungen an Gewässern II. Ordnung, bestehende und neue (§ 68 WHG) Renaturierung an Gewässern II. Ordnung (§ 68 WHG) Abwasseranlagen an Wasserwanderrastplätzen etc. (WHG, LWaG M-V, AbwVO) Einbringen und Entnehmen von Stoffen aus Gewässer II. Ordnung (§§ 8.9 WHG) Befahrungsregelungen Vorhaben im Überschwemmungsgebiet Peene (ÜSGPeeneVO und §§ 76, 78ff. WHG) Hinweis: Im Zuge der Umgestaltung/Renaturierung der Polder Neukalener Moorwiesen (Az.: PF52055/02/99) und Polder Großer Rosin (Az.: PF52055/02/01) wurden durch die untere Wasserbehörde in der Vergangenheit Planfeststellungen durchgeführt. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) • Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) • Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Demmin (Wasserschutzgebietsverordnung Demmin - WSGVO Demmin) vom 30. Dezember 2013 (GVOBl. M-V 2014 S. 18) • Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Dargun für die Wasserfassungen Dargun I und Dargun II (Wasserschutzgebietsverordnung Dargun - WSGVO Dargun) vom 17. Dezember 2013, GVOBl. M-V 2014, S. 4, Anlage 1 neu gefasst durch Verordnung vom 27. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 295) 	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1
	10	<p>1. Forstamt</p> <p>Im Rahmen des Scoings zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Naturparkplan „Flusslandschaft Peenetal“ wurde die Landesforst MV AöR beteiligt. Die der Stellungnahme der Landesforst MV mit allgemeingültigen Hinweisen ist diesem Schreiben in Kopie als Anlage beigefügt.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219). <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Nadler, Tel. 03994 235-144 E-Mail: luise.nadler@lfoa-mv.de unter Angabe des Aktenzeichens: 7444</p>	<p>Die Stellungnahme des Forstamtes wird gesondert abgewogen (vgl. NP_PEE_004, NP_PEE_005).</p>	nein	-	

	11	<p>1. Bodenschutz/Abfallrecht</p> <p>Anforderungen: Der Naturparkplan stellt derzeit diverse Projekte dar. Diese befinden sich alle in einer sehr frühen Planungsphase. Somit können im Rahmen dieser Stellungnahme lediglich allgemeine Hinweise zur weiteren Planung gegeben werden. Zunächst ist es aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wichtig die genauen Flächen der geplanten Projekte zu kennen. Nur so kann eine Überprüfung auf eventuell vorliegende Altlasten erfolgen. Des Weiteren sollte das Schutzgut Boden differenziert betrachtet werden. Dazu gehören Aussagen zu den Bodeneigenschaften, zur Bodenbeschaffenheit und –bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen. Sollten baubedingte Wirkungen auf den Boden entstehen, dann ist darzustellen welche Einwirkungen erfolgen. Zudem sollten auch Ausführungen zur Minimierung dieser Einwirkungen aufgeführt werden. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen. Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1
	12	<p>1. Belange des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) als Baulastträger der Kreisstraßen</p> <p>Es ist festzustellen, dass durch den Bereich „Flusslandschaft Peenetal“ folgende Kreisstraßen verlaufen: MSE 47 MSE 48 MSE 49 MSE 51 MSE 54 MSE 55</p> <p>Bei Belangen, die diese Kreisstraßen berühren, ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bauamt / Sachgebiet Tiefbau, Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg, immer im Vorfeld zu beteiligen. Ansprechpartner: Herr Schütt (hajo.schuet@lk-seenplatte.de bzw. 0395 57087 2460). Rechtsgrundlage: • Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schröder, Tel. 0395 57087 2476. (Marcella.Schroeder@lk-seenplatte.de)</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.</p>	ja	<p>Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.</p>	SUP, Anlage 1

	13	<p>1. Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Zu der beabsichtigten Planung gibt es aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutz keine Einwände. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keinerlei Bedenken. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, GVOBl. M-V 2015, S. 612, Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) • Gesetz über den Katastrophenschutz in M-V (Landeskatastrophenschutzgesetz) – LKatSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016, GVOBl. M-V 2016, S. 611, 793, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V S. 793) <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Klein, Tel. 0395 57087 4375; Angelika.Klein@lk-seenplatte.de</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
	14	<p>10. Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1744/2021-0; sybille.winter@lk-seenplatte.de.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
	15	<p>1. Straßenverkehrsrecht Gegen den vorliegenden Entwurf des Naturparkplanes werden von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben. Bei der Umsetzung konkreter Vorhaben gilt grundsätzlich Folgendes: Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Adolf-Pompe-Straße 12 – 15 in 17109 Demmin einzuholen. Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Höfs-Schwenk, Tel. 0395 57087 3411; Anja.Hoefs-Schwenk@lk-seenplatte.de.</p>	Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet.	ja	Zur Unterstützung der Akteure bei der Umsetzung werden die vom Stellungnehmer zu Genehmigungsabläufe n gegebenen Hinweise in Anlage 1 zum Umweltbericht zusammengestellt.	SUP, Anlage 1

		16	<p>1. Tourismus</p> <p>Im Rahmen des Scopings ist die vorhandene touristische Infrastruktur zu berücksichtigen, einerseits die vorhandenen Radwege, Reitwege, Wanderwege, wie z.B. Radweg um den Kummerower See, Radweg Hamburg Rügen, etc., ferner die Wasserwanderrastplätze an der Peene in Verchen, Aalbude, Altbauhofer Kanal (Dargun), Trittelwitz, Völschow Berg, Demmin, Pensin.</p> <p>Die bestehenden Einrichtungen und die Entwicklung der weiteren touristischen Infrastruktur an der Peene und am Ufer des Kummerower Sees, sowie der angrenzenden Gewässer darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die WMSE GmbH – Die Wirtschaftsförderung für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Adolf-Pompe-Straße 12 -15 17109 Demmin Auskunft erteilt Herr Christian Plünsch Tel. 0395 57087 4858 Mobil: 0160 97263874 Email: christian.pluensch@wirtschaft-seenplatte.de</p>	<p>Die vorhandene touristische Infrastruktur wird in Band II beschrieben und in Karte 4 des Naturparkplans dargestellt. In die Bestandsaufnahme der Strategischen Umweltprüfung wurden ausschließlich schutzgutbezogene Inhalte aufgenommen, die nicht bereits Gegenstand der Naturparkplanung sind.</p> <p>Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in die Nutzung und Unterhaltung von Wegen ein. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet. In diesem Zuge sind auch etwaige Betroffenheiten vorhandener touristischer Infrastruktur entsprechend zu klären.</p>	nein	-	
NP_PEE_028	28	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Datum vom 17.08.2021 wurden der Hansestadt Anklam die Unterlagen zur Auslegung des Naturparkplanentwurfs incl. Karten und des Umweltberichts überreicht. Laut Bekanntmachung sollte die Auslegung vom 16.08.2021 bis 10.09.2021 erfolgen. Aus organisatorischen Gründen konnte diese Auslegungsfrist in der Hansestadt Anklam nicht ab dem 16.08.2021 erfolgen, da die Unterlagen erst am 17.08.2021 an die Hansestadt Anklam übergeben wurden, somit also 1 Tag nach Auslegungsbeginn. Weiterhin nimmt die Hansestadt Anklam zu o.g. Naturparkplan wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme	nein	-	

		2	<p>Bei Umsetzung des Projektes 27 „Polder Schanzenberg“ (Teilprojekt des Projektes 21 „Wiedervernässung von Moorflächen“) ergeben sich erhebliche Konflikte mit der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung der Hansestadt Anklam, der Region und des Landes.</p> <p>Die Hansestadt Anklam ist als Mittelzentrum an der Sicherung ihrer Stellung als Wirtschafts- und Tourismusstandort mit regionaler und auch landesweiter Bedeutung interessiert. Darauf richtet sich auch die Bauleitplanung aus.</p> <p>In diesem Zusammenhang befinden wir uns derzeit in der Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Am Lilienthalring/Bargischer Weg“ in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplans. Dies soll der Schaffung weiterer Flächen für Gewerbe und Industrie dienen und damit der Steigerung der Attraktivität der Hansestadt Anklam als Wirtschaftsstandort im östlichen Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Das in Aufstellung befindliche Plangebiet befindet sich östlich der Hansestadt Anklam und grenzt an die vorgesehene Fläche für Projekt 27 „Polder Schanzenberg“.</p> <p>Weiterhin hat die Wiedervernässung im Bereich Projekt 27 „Polder Schanzenberg“ enorme Auswirkungen auf einen wesentlichen wirtschaftlichen Akteur und Arbeitgeber in der Region, der Zuckerfabrik Anklam mit ihren angeschlossenen Unternehmen - als Teil der Cosun Beet Company. Bei der Cosun Beet Company handelt es sich um den größten Zuckerrübenverarbeiter in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel, der weltweit ökologischste, innovativste und erfolgreichste Rübenverarbeiter zu werden.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Standort- und Zukunftssicherung für die Zuckerfabrik Anklam erfolgte zuletzt mit dem Bebauungsplan B1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Werkstraße“. Die darauf aufbauende Kapazitätserweiterung der Zuckerfabrik Anklam stand dabei unter dem Motto „Naturschutz im Einklang mit der Wirtschaft“.</p> <p>Anschließend an dieses Motto wird sich die Zuckerfabrik Anklam als Teil der Cosun Beet Company zusammen mit der Hansestadt Anklam und weiteren Partnern im Rahmen des Bündnisses „biogeniv – Verwertung biogener Reststoffe im östlichen Mecklenburg-Vorpommern“ an der bioökonomischen und nachhaltigen Entwicklung Vorpommerns beteiligen.</p> <p>Dafür ist die Realisierung des Regionallabors Bioraffinerie geplant. Im Rahmen dessen sollen zur Schonung vorhandener und Erschließung ungenutzter Ressourcen innovative</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder anderen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	ja	<p>Im konkreten Fall, dem Rückbau des Polders Schanzenberg, erscheinen jedoch die vorgetragenen Bedenken und Argumente der Hansestadt Anklam schon im Vorfeld eines solchen, in Zukunft ggf. möglichen Planfeststellungsverfahrens schwerwiegend und nachvollziehbar. Im Sinne der konsensorientierten Naturparkplanung wurde daher das Projektgebiet im Projektvorschlag 27 um den stadtnahen, westlichen Teil des Polders Schanzenberg reduziert. Außerdem werden folgende bei Projektumsetzung zu berücksichtigende Hinweise in den Projektsteckbrief aufgenommen: "An den von der Renaturierung</p>	Band III, Projekt 27
NP_PEE_029	29	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadtvertretung von Loitz bittet folgende Ergänzungen in dem Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal vorzunehmen:</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	<p>Aufnahme des Projektes Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Unterlauf der Schwinge mit dem Brückenbau und dem dazugehörigen Rad- und Wanderweg beginnend ab dem Gewerbegebiet Loitz über die Schwinge führend nach Trantow</p>	<p>Der geplante Brückenbau und der dazugehörigen Rad- und Wanderweg werden in Projekt 4 bereits aufgeführt. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als beispielhafte Umsetzungsmaßnahme der Wasserrahmenrichtlinie wird in Projekt 31 berücksichtigt, allerdings am Beispiel des Libnower Mühlbachs. Darauf wurde sich in der AG Wasserwirtschaft verständigt. Davon unbenommen sind zahlreiche weitere Maßnahmen geplant, die jedoch nicht vollständig in den Naturparkplan aufgenommen werden, da die Umsetzung über die Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie unabhängig von der Naturparkplanung verfolgt wird.</p>	nein	-	
		3	<p>der Anschluss des Wanderweges von Alt-Jargenow bis zum Grundstück Vierow Damm 1 an vorhandene Wege fehlt und sollte in Form eines auszuweisenden Wanderweges vom betroffenen Grundstück bis nach Loitz – Gewerbegebiet vervollständigt werden.</p>	<p>Im Projekt 4 "soll eine durchgängige Wegeverbindung hergestellt werden, die auf einer Länge von rd. 25 km zwischen Loitz und der Ortslage Kuntzow verläuft" Der Projektsteckbrief enthält bereits konkrete Hinweise zur Wegeführung, die im Rahmen der Projektdurchführung weiter zu detaillieren sind.</p>	nein	-	
		4	<p>der unvollständig aufgeführte Radweg von der Kreuzung Schwinge in Richtung Sassen ist unvollständig dargestellt und muss einen Anschluss bis nach Dersekow erhalten.</p>	<p>In Karte 4 werden ausgewiesene Rad- und Wanderwege dargestellt. Der geplante Lückenschluss ist in Projekt 4 beschrieben.</p>	nein	<p>Prüfen, ob der nicht bereits ein Radweg ausgewiesen wurde.</p>	Band II, Karte 4

NP_PEE_030	30	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Naturparkplan Band I: Leitbild, Ziele und Umsetzungsstrategien,</p> <p>Im Naturpark Flusslandschaft Peenetal sind auch Flächen die zum Verbandsgebiet des WBV Insel Usedom -Peenestrom gehören. Dazu zählen die Einzugsgebiete der Schöpfwerke Silberkuhle und Moorkanal, sowie der Polder Jamitzow (Schöpfwerksrückbau 2020), der Lienholzgraben (Gr. 80), Lassaner Mühlbach (Gr. 75) und Polder Klotzow - Neuregulierung des hydrologischen Systems 2009 (Schöpfwerksrückbau).</p> <p>Neben dem Naturpark Flusslandschaft Peenetal sind diese Flächen auch Schutzgebiete (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung), zahlreiche Biotope sind ebenfalls vorhanden.</p> <p>In Planung ist jetzt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes.</p> <p>Auch befinden sich die Flächen im Projektgebiet des Zweckverbandes Peenetal-Landschaft.</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	<p>Während in den Poldern Klotzow und Jamitzow bereits Maßnahmen umgesetzt wurden, die dem Naturschutz und Entwicklung der Flora und Fauna dienen sollen, indem man versucht hat ein weitestgehend natürliches Wasserregime herzustellen, sind die Polder Moorkanal und Silberkuhle noch in umfangreicher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Ohne Wasserstandregulierung ist eine Nutzung der Flächen nicht möglich. Insbesondere für die Funktionsfähigkeit der Gräben in den Poldergebieten ist auf Grund des fehlenden Selbstreinigungsvermögen die regelmäßige Gewässerunterhaltung notwendig. Der Umfang der Arbeiten sollte mit allen Akteuren in der Fläche festgelegt werden. Inwieweit auch strukturverbessernde Maßnahme durchgeführt werden können muss im Einzelfall entschieden werden.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder anderen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschaften Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	
		4	<p>Auch sind schon Anstrengungen für eine touristische Nutzung erkennbar, wie z.B. die Ausweisung von Wanderwegen auf den landwirtschaftlichen Deichen.</p> <p>Hier wünschen wir uns als unterhaltungspflichtiger Verband jedoch eine bessere Abstimmung bei der Ausweisung solcher Wege, auch einerseits zur Sicherheit der Touristen (z. B. Hinweis auf Unfallgefahr durch einbrechende Biberröhren) und auch das durch die touristische Nutzung die Unterhaltung der Anlagen nicht behindert wird.</p>	Soweit dies den Naturpark Flusslandschaft Peenetal betrifft wird dies berücksichtigt und sichergestellt.	nein	-	

	5	<p>Grundsätzlich ist die Einbeziehung und Mitwirkung der Landeigentümer und -nutzer bei allen Zielvorstellungen, die in verschiedenen Projekten umgesetzt werden sollen zwingend erforderlich um eine Akzeptanz der Maßnahmen zu erreichen. Das betrifft insbesondere auch Maßnahmen zum Erhalt der Moore und wie eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung dem angepasst werden kann. Das Gleiche gilt für den Umgang mit dem Biber. Regelungen zum Umgang mit dem Biber regelt die Biberverordnung des Landes. Die Verordnung greift in bestimmten Schutzgebieten nicht. Die in § 1 Abs.1 erlaubten Maßnahmen zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch den Biber dürfen nach Abs. 2 in Naturschutzgebieten und auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht angewendet werden. Lösungsansätze sind auf Seite 26 aufgeführt und sollten im Sinne aller Betroffenen diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt werden.</p>	<p>Ein Naturpark hat in MV keine behördlichen Vollmachten; ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sowohl der Naturparkplan als auch die Naturparkverwaltungen greifen daher nicht in behördliche Zuständigkeiten ein. Für das Bibermanagement ist die jeweilige UNB zuständig, ggf. in Zusammenarbeit mit Ing.-Büros, die auf vertraglicher Grundlage zuarbeiten. Der Naturpark kann nur mitwirken, wenn er darum gebeten wird und dies in seinen Kräften steht. Ähnlich verhält es sich mit Projekten Dritter. Bei eigenen Projekten wird der Naturpark Flusslandschaft in jedem Fall die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort und insbesondere mit den Flächeneigentümern und –nutzern sicherstellen.</p>	nein	-	
	6	<p>Unter Pkt. 5.4 Wasserwirtschaft wird unter anderem eine effizienter Gewässerunterhaltung gefordert. Aber weniger Unterhalten heißt nicht unbedingt Kostengünstiger. Oft sind dann spezielle Technologien erforderlich, die dann einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es muss ganz klar dargestellt werden, was eine effizientere Gewässerunterhaltung für die Flächenbewirtschafter bedeutet. Auch hier vermissen wir die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort. Land- und Forstwirtschaft sind nur mit einem bestimmten Wasserstand möglich. Die Wasserstandregulierung erfolgt in der Regel für diese beiden Nutzungsinteressen, was aber nicht immer im Interesse z.B. des Zweckverbandes Peenetal- Landschaft und Naturparks ist. Der Wasser- und Bodenverband ist daher auch zur innerregionalen Zusammenarbeit bereit. Mit dem Naturpark Insel Usedom arbeiten wir bereits seit vielen Jahren kooperativ zusammen.</p>	<p>Alle im Naturparkplan genannten Zielstellungen sollen von den Akteuren gemeinschaftlich verfolgt werden. Bei Umsetzung sind die Voraussetzungen zu klären und für ggf. entstehende Mehraufwände entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln.</p>	ja	<p>Im Text erfolgt eine Anpassung der Formulierung: "Bei nicht berichtspflichtigen Gewässern wird eine Optimierung der die Unterhaltungsmaßnahmen unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten angestrebt."</p>	
	7	<p>Band III: Planungen und Projekte - Entwurf zum Beteiligungsverfahren August 2021 Projekt 36 Grabenpflege im Naturschutzgebiet anpassen Ich möchte darauf hinweisen, dass die Gewässerunterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung im Mecklenburg-Vorpommern den per Gesetz gebildeten Wasser- und Bodenverbänden obliegt. Diese gesetzliche Pflicht kann nicht von anderen Verbänden übernommen werden. Die Wasser- und Bodenverbänden arbeiten nach Unterhaltungsplänen die der UNB des Landkreises vorliegen. Dazu wir kein Landschaftspflegeverband benötigt. Es werden jährlich Deich- und Grabenschauen durchgeführt, wo der Umfang der Unterhaltung abgestimmt wird.</p>	<p>Die Zuständigkeit des WBV wird durch den Projektvorschlag nicht infrage gestellt. Vorstehend wird vom Stellungnehmer selbst beklagt: "Auch hier vermissen wir die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort." Eine Einbindung der Naturparkverwaltung z.B. in Gewässerschauen, um naturschutzfachliche Belange einzubringen, ist für das große Naturparkgebiet personell nicht leistbar. Genau hier setzt der Projektvorschlag 36 an, um mit einem ggf. zu gründenden Landschaftspflegeverband die Beteiligten zu unterstützen. Landschaftspflegeverbände werden Drittelparitätisch durch Gemeinden, Landwirten und Naturschützern aufgestellt und können somit zum Interessensausgleich sehr gut beitragen.</p>	nein	-	

		8	<p>Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“ (Umweltbericht) S. 41 Pkt. 5.4.4. – Tabelle 15 Maßnahmen Anpassung Entwässerungssystem Schutzgut Wasser Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts – Verringerung von Stoffausträgen, insb. in angrenzende Gewässer Das Herstellen des „natürlichen Wasserhaushaltes“ würde wahrscheinlich bedeuten, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht mehr genutzt werden können. Dazu muss erst ein Konsens mit den Flächeneigentümer bzw. -Nutzern gefunden werden. Die Flächen werden erheblich abgewertet, wenn sie nicht mehr nutzbar sind. Dieser Verlust muss dann auf jeden Fall ausgeglichen werden.</p>	<p>In der Strategischen Umweltprüfung erfolgt eine schutzgutbezogene Bewertung der Projekte, soweit vorliegende Informationen eine Einschätzung zulassen. Die Klärung weiterer Belange kann erst in planerischer Vorbereitung der Umsetzung unter Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange erfolgen. In dem Zuge werden auch Betroffenheiten und Entschädigungserfordernisse geklärt.</p>	nein	-	
		9	<p>Naturschutz erfolgt zum Wohle der Allgemeinheit und daher sollten die betroffenen Flächeneigentümer nicht allein mit den Kosten belastet werden. Der Wasser- und Bodenverband ist bereit mit allen Akteuren in der Fläche zusammenzuarbeiten. In weitere Planungen die unser Aufgabengebiet (Gewässerunterhaltung) betreffen möchten wir frühzeitig einbezogen werden.</p>	<p>Der NP-Plan ist eine informelle Planung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte ist durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet. In dem Zuge werden Betroffenheiten und Entschädigungserfordernisse geklärt.</p>	nein	-	
NP_PEE_031	31	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	
NP_PEE_032	32	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gebietskulisse der o.a. Planung u. des Umweltberichtes beinhaltet weite Bereiche des Einzugsgebietes des WBV „Untere Peene“. Die Betroffenheit des Verbandes, seiner Mitglieder und Vorteilsnehmer ist daher auch hoch. Vorab möchten wir betonen, dass sich der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ nach wie vor als großer Befürworter des Umwelt- und Naturschutzes sieht und an vielen Maßnahmen zu dessen Schutz und Verbesserung tätig ist und sich auch in Zukunft mit ganzer Kraft und Überzeugung dafür einsetzen wird</p>	<p>Zustimmung</p>	nein	-	
		2	<p>Grundvoraussetzung für eine Zustimmung zu Konzepten und einzelnen Maßnahmen ist für den WBV aber immer das Vorliegen von Einverständnissen aller Grundstückseigentümer und Nutzer, welche davon betroffen sind. In weiten Teilen sieht der WBV keine Notwendigkeit so umfangreiche Änderungen bei der Nutzung / Bewirtschaftung vorzunehmen. Die über viele Generationen gewachsene Kulturlandschaft ist geprägt durch eine hohe Artenvielfalt, deren Schutzwürdigkeit völlig außer Frage steht. Zum einen besteht aber schon jetzt ein hoher Schutzstatus durch die bereits erfolgten Ausweisungen von Schutzgebieten (NSG, LSG, SPA, FFH...) und zum anderen ist es gerade die derzeitige Bewirtschaftung, welche diese Kulturlandschaft erhält und damit Grundlage für diese Artenvielfalt ist.</p>	<p>Der NP-Plan ist eine konsensorientierte und informelle Planung. Die Feststellung von Betroffenheiten und Entschädigungserfordernissen wird im Rahmen der Umsetzung der aufgenommenen Projekte durch Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange gewährleistet. Durch die Projektvorschläge sollen langfristige Möglichkeiten für gemeinsame Anstrengungen zur weiteren Aufwertung aufgezeigt werden, eine Umsetzung wird nur etappenweise erfolgen, sofern die konkreten Rahmenbedingungen dies jeweils zulassen. Die grundsätzliche Aufnahme möglichst vieler Vorhaben in die Naturparkplanung ist zielführend, da aufgenommene Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen und wann sich Umsetzungsmöglichkeiten ergeben.</p>	nein	-	
		3	<p>Maßnahmen die zu einem geringeren Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen führen, werden vom WBV „Untere Peene“ grundsätzlich begrüßt. Auf Karte 5 sind sehr umfangreiche Bereiche an Gewässern II. Ordnung dargestellt worden, welche der freien Sukzession überlassen werden sollen. Dies halten wir für völlig illusorisch und für fachlich nicht hinreichend geprüft. Damit einhergehend würde die bisherige Gewässerunterhaltung an unseren größten Vorflutern nicht mehr ausführbar sein. Die Folgen für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Infrastruktur und Siedlungswasserwirtschaft wären geradezu verheerend. Einer derartigen Forderung wird sich der WBV daher mit aller Entschiedenheit entgegensetzen. Zielführend wären hier Gewässerrandstreifenprogramme mit einem dauerhaften finanziellen Ausgleich für Landeigentümer u.o. Nutzern, welche in Zusammenarbeit mit dem WBV aufgelegt werden sollten.</p>	<p>Es wird nicht ganz klar, auf welche Darstellungen in der Karte 5 sich die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der freien Sukzession überlassenen Bereiche beziehen. Die Darstellungen der Zielvorgaben außerhalb der Kernzone des NGP zu Fließgewässern sind nach Erhalt und Entwicklung differenziert. Eine freie Sukzession, die einer Gewässerunterhaltung entgegenstehen könnte, lässt sich aus diesen Zielen nicht ableiten. Gleiches gilt für die Zielflächen der FFH-Managementplanungen (innerhalb von GGB). Die "Entwicklungsprognosen zu bisher nicht beplanten Flächen" basieren auf einer Einschätzung der aus heutiger Sicht zu erwartenden Entwicklung. Aktive Veränderungen sind nur in den Bereichen mit Projektvorschlägen vorgesehen, sofern eine Umsetzung stattfindet (vgl. vorstehenden Hinweis). Für Flächen mit Entwicklungsmaßnahmen im NGP dürfte die Perspektive der Gewässerunterhaltung im Zuge der Projektdurchführung geklärt worden sein.</p>	nein	-	

	4	<p>Die Forderung unter Punkt 5.4 nach einer effizienteren Gewässerunterhaltung die auf ökologische und ökonomische Erfordernisse ausgerichtet sein soll, kann der WBV „Untere Peene“ zumindest für sein Einzugsbereich ebenfalls nicht nachvollziehen. Zum einen fühlen wir uns der Ökologie im und am Gewässer verbunden und suchen diesbezüglich immer nach einer optimalen Variante und zum anderen liegt es in unserem Selbstverständnis die Belastung unserer Mitglieder so gering wie möglich zu halten. Die fachliche Kompetenz des WBV in ökologischen, ökonomischen und hydraulischen Bereichen sollte hier außer Frage stehen.</p>	<p>Bei den in Band I in Kap. 5 aufgenommenen Inhalten handelt es sich um Zielstellungen und nicht um Forderungen. Die Formulierungen sollen die gewünschte künftige Ausrichtung verdeutlichen, in vielen Fällen richten sich die Akteure bereits jetzt an diesen Zielstellungen aus. Alle im Naturparkplan genannten Zielstellungen sollen zudem von den Akteuren gemeinschaftlich verfolgt werden. Bei Umsetzung sind die Voraussetzungen zu klären und für ggf. entstehende Mehraufwände entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln.</p>	ja	<p>Im Text erfolgt eine Anpassung der Formulierung: "Bei nicht berichtspflichtigen Gewässern wird eine Optimierung der die Unterhaltungsmaßnahmen unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten angestrebt."</p>	
	5	<p>Bei den Projekten zur sogenannten hydraulischen Sanierung, insbesondere in Polderbereichen muss grundsätzlich der WBV mit einbezogen werden. Am Beispiel des Projektes 27 wird leider sehr deutlich wie die Planer versuchen den WBV als Interessenvertreter seiner Mitglieder und Vorteilsnehmer außen vor zu lassen. Obwohl es hier auch um den Erhalt des Schöpfwerkes und damit allen damit verbundenen Anlagen (Deiche, Fließgewässer, Durchlässe.....) geht, wird der WBV nicht einmal als möglicher Kooperationspartner benannt. Die Polder haben in der Regel ein vielfach größeres Einzugsgebiet als die eingedeichte Fläche an sich. Vor jeder Maßnahme zu einer hydraulischen Sanierung muss dies berücksichtigt und der WBV involviert werden.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebensosehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparken, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder anderen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschaften Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	

		6	Auf Seite 26 (Band I) wird kurz die Biberproblematik angesprochen und einige der vorgeschlagenen Lösungsansätze kann der WBV auch befürworten. Dringend mit erörtert werden muss jedoch die Schadensregulierung an Deichen, die Möglichkeit für den WBV jede Stelle des Gewässers II. Ordnung im Notfall auch erreichen zu können und die auf Grund des Nichtgeltens der Biber-VO beschränkte Handlungsfähigkeit des WBV. Insbesondere beim letzten Punkt bedarf es einer Ausnameregulierung.	Ein Naturpark hat in MV keine behördlichen Vollmachten; ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sowohl der Naturparkplan als auch die Naturparkverwaltungen greifen daher nicht in behördliche Zuständigkeiten ein. Für das Bibermanagement ist die jeweilige UNB zuständig, ggf. in Zusammenarbeit mit Ing.-Büros, die auf vertraglicher Grundlage zuarbeiten. Der Naturpark kann nur mitwirken, wenn er darum gebeten wird und dies in seinen Kräften steht. Ähnlich verhält es sich mit Projekten Dritter. Bei eigenen Projekten wird der Naturpark Flusslandschaft in jedem Fall die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen vor Ort und insbesondere mit den Flächeneigentümern und –nutzern sicherstellen.	nein	-	
		7	Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Gewässerunterhaltungspflicht für Gewässer und wasserbauliche Anlagen II. Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern den per Gesetz gebildeten Wasser- und Bodenverbänden obliegt. Diese gesetzliche Pflicht kann nicht von anderen Verbänden übernommen werden. Dazu wird kein Landschaftspflegeverband benötigt. Zur Abstimmung des Umfanges der notwendigen Unterhaltung werden jährlich Gewässerschauen durchgeführt.	Die Zuständigkeit des WBV wird in keiner Weise nicht infrage gestellt, gleiches gilt für die vom WBV durchgeführten Gewässerschauen, die zur jährlichen Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Einbindung der Naturparkverwaltung z.B. in Gewässerschauen, um naturschutzfachliche Belange einzubringen, ist für das große Naturparkgebiet personell nicht leistbar. Genau hier setzt der Projektvorschlag 36 an, um mit einem ggf. zu gründenden Landschaftspflegeverband die Beteiligten zu unterstützen. Landschaftspflegeverbände werden Drittelparitätisch durch Gemeinden, Landwirten und Naturschützern aufgestellt und können somit zum Interessensausgleich sehr gut beitragen.	nein	-	
NP_PEE_033	33	1	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der von Ihnen eingereichten, sehr umfangreichen Unterlagen zum „Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal“ können wir Ihnen mitteilen, dass sich im ausgewiesenen Bereich an der Peene zahlreiche Gewässer unserer Zuständigkeit befinden.	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	Grundsätzlich befürworten wir Pläne des Naturparks zur eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung, möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Gebiete nicht nur dem Tourismus und der Erholung gewidmet, sondern auch als Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dies erfordert auch weiterhin die Sicherung der Vorflut, meist landwirtschaftlicher Flächen. In den letzten Jahren wurde die Gewässerunterhaltung, in Abstimmung mit den Naturschutz-behörden, bereits auf ein Minimum begrenzt. Es darf hier zu keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere bei der Unterhaltung der Unterläufe zur Peene kommen. Alle geplanten Maßnahmen, insbesondere der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unmittelbar an Gewässern oder Anlagen unseres Zuständigkeitsbereiches, sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Diesbezüglich bitten wir um enge und rechtzeitige Einbeziehung in weitere Planungsphasen. Sollten diese Maßnahmen dazu führen, dass es zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung kommt, wäre auch eine Klärung zur Übernahme der zusätzlichen Kosten erforderlich (Verursacherprinzip). Eine Übersichtskarte mit unserem Gewässerbestand legen wir dem Schreiben bei.	Der NP-Plan ist eine konsensorientierte und informelle Planung, in die durch die Landwirte auch die Interessen der Landwirtschaft eingebracht wurden. Die Bestandsaufnahme zeigt auch, dass im Naturpark viele positive Entwicklungen eingeleitet werden konnten. Bei Umsetzung weiterer Projekte ist die Einhaltung vorgeschriebener Genehmigungsabläufe einschließlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu gewährleisten. In dem Zuge werden auch Betroffenheiten und ggf. Entschädigungsansprüche geklärt. Soweit die Naturparkverwaltung in die Umsetzung einbezogen ist, wird von dieser auch eine enge und rechtzeitige Einbeziehung in bewährter Weise zugesichert.	nein	-	

NP_PEE_034	34	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Umgriff der o.a. Planung und des Umweltberichtes beinhaltet in der Gemarkung Anklam, im Einzugsgebiet am Schanzenberg wesentliche Grundstücke, die sich in meinem Eigentum befinden. Daher besteht eine große Betroffenheit bei der Ausweisung des Naturparkgebietes und der Umsetzung des Projektes 27 Polder Schanzenberg auf meine Eigentumsflächen.</p> <p>Diese Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und bilden die Betriebsgrundlage einer Mutterkuhhaltung, welche als Haupterwerbsbetrieb geführt wird. Jegliche Eingriffe in das Entwässerungsmanagement des Polders bedeuten Flächenverlust für die Beweidung und Futtergewinnung, welches für einen ÖKO-Betrieb betriebswirtschaftlich nicht zu verkraften ist. Nur mit einem dauerhaften finanziellen Ausgleich für Grundstückseigentümer/landwirtschaftlichen Betrieb ist eine wirtschaftliche Nutzung rentabel.</p> <p>Die über viele Generationen gewachsene Kulturlandschaft ist geprägt durch eine hohe Artenvielfalt, deren Schutzwürdigkeit durch einen hohen Schutzstatus durch die bereits erfolgten Ausweisungen gesichert ist. Gerade auf Grund der derzeitigen Nutzung, welche diese Kulturlandschaft erhält und damit die Grundlage dieser Artenvielfalt bildet, dürfen keine umfangreiche Änderungen bei der Nutzung / Bewirtschaftung vorgenommen werden.</p> <p>Mit der Planfeststellung zum Polder Bargischow ist der Deichausbau zur Sicherung des Polders Schanzenberg festgeschrieben. Daher ist die geplante Maßnahme ebenfalls nicht nach zu vollziehen.</p> <p>Die Grundstückseigentümer wurden im Vorfeld weder beteiligt, noch sind sie als Kooperationspartner benannt. Der Einbeziehung meiner landwirtschaftlich genutzten sowie sonstigen Eigentumsflächen in den Naturpark, sowie der Umsetzung des Projektes 27 stimme ich nicht zu.</p>	<p>Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparks, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Und aus dieser Gesamtschau ergibt sich, dass die künstliche Entwässerung von Moor, verbunden mit der Emission enormer Mengen klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und Pflanzennährstoffen in die Gewässer, so schnell und umfangreich wie möglich eingestellt werden muss. Natürlich führt das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder anderen Nutzern dieser Flächen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	
NP_PEE_035	35	1	<p>Die Gemeinden des Amtes Am Peenestrom haben grundsätzlich keine Einwände zu der Entwurfsfassung des Naturparkplanes.</p> <p>Wir möchten jedoch auf die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom vom 14.09.2021 (Bearbeiterin: Frau Loist) zu der Entwurfsfassung verweisen und diese im Sinne der Landeigentümer und -nutzer bekräftigen. (sh. Anhang)</p>	<p>Die Stellungnahme des WBV wird unter der Katalog.-Nr. NP_PEE_030 gesondert abgewogen.</p> <p>Darüber hinaus keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.</p>	nein	-	-
NP_PEE_036	36	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal und des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	nein	-	

	2	<p>Die im Naturparkplan - Band II Bestandsanalyse (Entwurf August 2021) Kapitel C.9 Rohstoffabbau (Seite 161) - enthaltende Tabelle hat sich wie folgt geändert: Die nach BBergG erteilten Erlaubnisse „Anklam“ und „Grimmen 2“ sind erloschen. Weiterhin ist die Bewilligung „Treuen Süd“ abgelaufen und der Betrieb eingestellt. Bergaufsicht besteht in diesem Bereich nicht mehr. Es ist eine neue Bergbauberechtigung nach BBergG „Erlaubnis „Trias“ zur Aufsuchung von Sole“ erteilt worden. Lt. Tabelle 57 (in Inhaltsverzeichnis Tabelle 58) bestehende Bergbauberechtigungen in der Naturparkregion sind zu aktualisieren. Am Südufer der Peene bei Kagenow befindet sich ein durch Kiesabbau zu DDR-Zeiten entstandener Baggersee. Der Betrieb wurde zu DDR-Zeiten eingestellt und es besteht keine Aufsicht des Bergamtes Stralsund (Bergaufsicht) für diesen Bereich. Innerhalb der Naturparkregion und auch des Naturparks Peenetal befinden sich einige verwahte ehemalige Erdöl- Erdgaserkundungsbohrung sowie frühere Kartierungsbohrung, die der geologischen Erkundung des Untergrundes dienen. Weiterhin durchqueren die Gashochdruckleitungen NEL, OPAL und EUGAL das Gebiet der Naturparkregion und des Naturparks Peenetal. Diese Leitungen sind nach EnWG planfestgestellt und in Betrieb. Der Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Stralze 108-112 in 34119 Kassel ist in die weiteren Planungen einzubeziehen bzw. anzuhören. Auch verlaufen durch das Vorhabengebiet die in Betrieb befindlichen Ferngasleitungen 91 und 222. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der Leitungen geben und ist in die weiteren Planungen einzubeziehen bzw. anzuhören. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der FGL 91 wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7461 eingetragen und sind verbindlich. Für den Bau und Betrieb der EUGAL und OPAL gilt dies im Bereich Groß Polzin für die Kompensationsmaßnahmen, die unter der ID 7269 eingetragen wurden. Für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream wurden innerhalb der Naturparkregion die Kompensationsmaßnahmen mit der ID 5221 und 2298 umgesetzt.</p>	Aktualisierungs- und Ergänzungshinweise	ja	Übernahme der Änderungshinweise und Eränzungen	Band II, Kap. C.9
--	---	---	---	----	--	-------------------

NP_PEE_037	37	1	<p>Sehr geehrte Frau Neusser, sehr geehrte Damen und Herren, der Wasserwanderrastplatz Trittelwitz ist seit Jahren ein beliebter Anlaufpunkt für Touristen und Einheimische geworden, die die Ruhe und Schönheit der Natur auf und entlang der Peene und dem Kummerower See genießen möchten. Im zurückliegenden „Corona-Jahr“ hat dieser idyllische Platz noch weiter an Bedeutung und Zulauf gewonnen. Die Kapazität des Wasserwanderastplatzes hat an einigen Tagen nicht ausgereicht. Ein wildes Parken trübte den Naturgenuss. Die Trockentoilette ist nicht mehr angemessen und sollte durch eine zeitgemäße Sanitäranlage ersetzt werden.</p> <p>Als neuen Standort möchte die Gemeinde auf das Flurstück 67 ausweisen, welches direkt an dem Zufahrtsweg zum Wasserwanderrastplatz liegt. Der ungefähre Standort wurde im Lageplan gekennzeichnet. Derzeit wird diese Fläche als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt. Als Fläche für das gemeindliche Vorhaben werden insgesamt ca. 2.000 - 3.000m² in Anspruch genommen.</p> <p>Als Startplatz für idyllische Wasserwanderfahrten ist das Abstellen von Pkw's und Wohnmobilen notwendig. Beabsichtigt ist daher die Bereitstellung von ca. 10 Stellplätzen. Diese sollen als Rasenflächen ausgestaltet werden; ggf. auch mit Rasengittersteinen befestigt werden.</p> <p>Um den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden, plant die Gemeinde die Errichtung eines kleinen Sanitärgebäudes mit je 2 Toiletten und Duschen.</p> <p>Zur Abrundung des touristischen Konzeptes soll an diesem Standort auch ein kleiner Spielplatz für Kinder entstehen.</p> <p>Die Nutzung des Wasserwanderrastplatzes und seiner Einrichtungen soll auch weiterhin öffentlich bleiben. Die Nutzer können die Einrichtungen gegen eine kleine Gebühr in Anspruch nehmen.</p> <p>Gern kann auch in einem Vor-Ort-Termin das Projekt besprochen werden.</p>	Berücksichtigung	ja	Der Vorschlag wird beim Leitprojekt 11 "Qualifizierung der Infrastrukturen zum Wasserwandern" als Projekt der lokalen Akteure mit aufgenommen.	Band III, Projekt 11
NP_PEE_038	38	1	<p>Sehr geehrte Frau Eick, wir hatten Ihnen angekündigt, bis zum 08.10.2021 eine Stellungnahme des Dezernats 40 (Management Natura2000) zur Entwurfsfassung des Naturparkplans „Flusslandschaft Peenetal“ einzureichen.</p> <p>Durch akut veränderte Umstände wird uns dieses nicht möglich sein. Aufgrund mangelnder Arbeitskapazitäten nehmen wir bis auf Weiteres Abstand von einer Stellungnahme.</p> <p>Ich hatte, bevor die Arbeitskapazitäten anderweitig eingesetzt werden mussten, jedoch begonnen, die Entwurfsfassung zu überfliegen und gebe 3 Hinweise, die mir in der Kürze der Zeit aufgefallen sind:</p>	Kenntnisnahme	nein	-	

	2	Zur Textkarte 2 „Landnutzungen“: Es werden auch in den NSG, wo durch die NSG-VO der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist, unter „Bodennutzung“ Dauergrünlandflächen als „konventionell bewirtschaftet“ ausgewiesen. Es wäre empfehlenswert, in die Karte zu integrieren, dass auf den Flächen in den NSG (mit Ausnahme der wenigen von den VO-Vorgaben ausgenommenen Flächen) der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist. Dieses ist ein wesentlicher Unterschied zu den konventionell bewirtschafteten Flächen außerhalb der NSG.	Berücksichtigung	ja	Aufnahme einer erläuternden Fußnote zum Legendeneintrag " <i>Dauergrünland (konventioneller Bewirtschaftung)</i> ": <i>*auf konventionell bewirtschafteten Flächen innerhalb der NSG ist - mit Ausnahme weniger von den VO-Vorgaben ausgenommener Flächen - der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln untersagt</i>	Textkarte 2
	3	Zur Karte 1 „Naturraum und Landschaftshaushalt“: Das Uposter Gehege und das Devener Holz werden als Moor- und Bruchwald ausgewiesen. Bei beiden Waldgebieten liegen meinem Wissen nach jedoch auch großflächig mineralische Standorte vor.	Berücksichtigung	ja	Aufnahme einer erläuternden Fußnote zum Legendeneintrag "Moor- und Bruchwälder in der NGP-Kernzone****": <i>****Ausweisung auf Moorbereichen gemäß Bodenkonzeptkarte, tlw. auch großflächig im Wechsel mit mineralischen Standorten (z.B. Uposter Gehege und das Devener Holz)"</i>	Karte 1

		4	<p>Textkarte 12 „Waldbilanz ...“: Von Interesse für die hydrologische Entwicklung des Talmoores und die Auswirkung fehlender Landnutzung wäre es, darzustellen, wo durch Sukzessionsprozesse seit 1992 Wald entstanden ist. Im Plantext wurde erwähnt, dass 2016 eine andere formelle Zuordnung zu Wald erfolgte als 1992, wodurch selbst bei unverändertem Bewaldungsstatus höhere Waldanteile resultieren, was dann rein formal eine „Waldbilanz“ wäre. Sinnvoll für eine ökologische Aussage wäre es, in der Karte nur darzustellen, wo eine reale Zunahme der Bewaldung stattgefunden hat. Der Karte kann ich nicht eindeutig entnehmen, ob die dargestellte „Waldbilanz“ sich lediglich auf die reale Waldbilanz bezieht oder auch Anteile enthalten sind, wo lediglich formal Flächen jetzt Wald zugeordnet werden, sich der Status quo jedoch nicht geändert hat. Mindestens ein Hinweis dazu sollte in die Karte integriert werden. Sie können sich gerne jederzeit bei Rückfragen an uns wenden.</p>	<p>Die Waldbilanz soll lediglich dazu dienen, eine Tendenz in Zuge der Durchführung des NGP darzustellen. Auf die Heterogenität der Grundlagen wird im Text eingegangen, die Erläuterung hierzu wird aufgrund der Hinweise weiter untersetzt und konkretisiert. Für die vom Stellungnehmer angeregte Korrektur der Darstellung der realen Waldzunahme fehlen die Grundlagen.</p>	ja	<p>In Tabelle 53 wird explizit ein Hinweis aufgenommen, dass die zugrundegelegten Forstgrundkarten 1992 und 2016 unterschiedliche technische Voraussetzungen hinsichtlich Methodik sowie Erfassungskriterien aufweisen und die Ergebnisse ausschließlich zur Abschätzung einer Entwicklungstendenz über die gesamte Kernzone des Naturschutzgroßprojekts hinweg dienen. Ggf. sollte auf Textkarte 12 verzichtet werden.</p>	Textkarte 12
NP_PEE_039	39	1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Görmin hat auf der Sitzung am 14.09.2021 mit Beschluss-Nr. 123/2019-2024 nachfolgenden Beschluss zum Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal gefasst: Die Gemeindevertretung Görmin beschließt, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) mitzuteilen, welche Ergänzungen in dem Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal aus Sicht der Gemeinde vorzunehmen sind:</p>	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	<p>Bestandsschutz für die vorhandene Bebauung innerhalb des Naturparkplanes und für die B- Planflächen</p>	<p>Der Naturparkplan greift nicht in den Bestandsschutz für legal errichtete Bebauung oder in die Rechtswirksamkeit von B-Plänen ein.</p>	nein	-	

	3	<p>uneingeschränkte Nutzung aller vorhandenen Wege und Nebenanlagen einschließlich der Instandhaltung und Sanierung</p> <p>uneingeschränkte Nutzung aller vorhandenen Wege und Nebenanlagen einschließlich der Instandhaltung und Sanierung</p>	<p>Innerhalb der NSG des Naturparkes wird die Nutzung und Instandhaltung vorhandener Wege durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das StrWG – MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in die Nutzung und Unterhaltung von Wegen ein.</p> <p>Für im Naturparkplan verankerte Projekte gilt generell folgendes, unabhängig davon, ob sie sich auf Gewässer, Nutzflächen, Wege oder sonstige Objekte und Vorhaben beziehen: Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparken, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Natürlich kann das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzern dieser Flächen führen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.</p>	nein	-	
	4	das Angeln und Bejagen muss weiterhin uneingeschränkt ermöglicht werden	<p>Innerhalb der NSG des Naturparkes wird die Bejagung und das Angeln durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das Jagdgesetz MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in jagdliche Regelungen oder Regelungen zur Angelei ein.</p>			
	5	der Anschluss des Wanderweges von Alt-Jargenow bis zum Grundstück Vierow Damm 1 an vorhandene Wege fehlt und sollte in Form eines auszuweisenden Wanderweges vom betroffenen Grundstück bis nach Loitz vervollständigt werden.	<p>Im Projekt 4 "soll eine durchgängige Wegeverbindung hergestellt werden, die auf einer Länge von rd. 25 km zwischen Loitz und der Ortslage Kuntzow verläuft" Der Projektsteckbrief enthält bereits konkrete Hinweise zur Wegeführung, die im Rahmen der Projektdurchführung weiter zu detaillieren sind.</p>	nein	-	
	6	im Projektsteckbrief zu Projekt 4 ist als Ausbauart des Rad- und Wanderweges Loitz-Kuntzow Asphalt oder wasserdurchlässiges Unipflaster aufgeführt. Die Planung des Wegeabschnittes von Vierow Damm bis Alt- Jargenow im Maßnahmeplan des Bodenordnungsverfahrens Görmin erfolgt als Betonspurbahn 100- 100- 100, die auch eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht (Fördervoraussetzung im Bodenordnungsverfahren). Diese Ausbauart sollte in die Projektskizze mit aufgenommen werden.	<p>Detailinformation zu Projekt 4.</p>	ja	Ergänzung der Ausführungsvariante Betonspurbahn	Band III, Projekt 4

		7	Reitwege sollten ausgewiesen werden und der Angelplatz/-weg Vierow Grenzgebiet zur Gemeinde Sassen-Trantow fehlt.	Nach § 16, Abs. 3 StrWG-MV gilt: Werden öffentliche Feld- und Waldwege, die nach Absatz 2 von den Anliegern zu unterhalten sind, unter Verwendung öffentlicher Förderungsmittel mit Zustimmung der Gemeinde ausgebaut, so geht die Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde über. Die Ausweisung von Reitwegen sollte daher von den betroffenen Gemeinden oder den übergeordneten Kommunen ausgehen. Es wäre sicher sinnvoll gewesen, entsprechende Vorhaben in den Naturparkplan einzubringen, um damit ggf. eine Förderfähigkeit zu erreichen. Der Naturpark oder ein Planungsbüro kann hier nur unterstützen, wenn entsprechende Wünsche von den betroffenen Kommunen an ihn herangetragen werden.	nein	-	
NP_PEE_040	40	1	Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Sassen-Trantow hat auf der Sitzung am 14.09.2021 mit Beschluss-Nr. 125/2019-2024 nachfolgenden Beschluss zum Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal gefasst: Die Gemeindevertretung Sassen-Trantow beschließt, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) mitzuteilen, welche Ergänzungen in dem Naturparkplan Flusslandschaft Peenetal aus Sicht der Gemeinde vorzunehmen sind:	Kenntnisnahme	nein	-	
		2	Aufnahme des Projektes Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Unterlauf der Schwinge mit dem Brückenbau und dem dazugehörigen Rad- und Wanderweg von Trantow nach Loitz	Der geplante Brückenbau und der dazugehörigen Rad- und Wanderweg werden in Projekt 4 bereits aufgeführt. Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als beispielhafte Umsetzungsmaßnahme der Wasserrahmenrichtlinie wird in Projekt 31 berücksichtigt, allerdings am Beispiel des Libnower Mühlbachs. Darauf wurde sich in der AG Wasserwirtschaft verständigt. Davon unbenommen sind zahlreiche weitere Maßnahmen geplant, die jedoch nicht vollständig in den Naturparkplan aufgenommen werden, da die Umsetzung über die Maßnahmenprogramme der Wasserrahmenrichtlinie unabhängig von der Naturparkplanung verfolgt wird.	nein	-	
		3	Bestandschutz für die vorhandene Bebauung innerhalb des Naturparkplanes und für eine geplante zusätzliche Bebauung mit Überplanung in Form eines B-Planes für einen Teilbereich des Ziegeldammes	Der Naturparkplan greift nicht in den Bestandsschutz für legal errichtete Bebauung oder in die Rechtswirksamkeit von B-Plänen ein.	nein	-	

	4	uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung der vorhandenen Ackerflächen	Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in vorhandene Nutzung und Unterhaltung von Wegen ein. Für im Naturparkplan verankerte Projekte gilt generell folgendes, unabhängig davon, ob sie sich auf Gewässer, Nutzflächen, Wege oder sonstige Objekte und Vorhaben beziehen: Ein Naturparkplan stellt eine mittelfristige Planung (für mind. 10 Jahre) dar, die nach außen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Sie kann daher keine konkreten Projekte und Vorhaben ausformulieren, sondern nur grundsätzliche Ziele und Leitlinien entwickeln, deren mittel- bis langfristige Umsetzung erforderlich oder wünschenswert wäre, um den Naturpark optimal zu entwickeln. Dazu stützt sie sich ebenso sehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. im Bereich des Klima-, Moor- und Gewässerschutzes) wie auf gesetzliche Vorgaben (z.B. Aufgaben und Ziele von Naturparken, FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie) und Handlungsableitungen aus internationalen Verträgen (z.B. Pariser Klimaschutzabkommen). Natürlich kann das zu Interessenskonflikten mit den landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzern dieser Flächen führen, die gesellschaftlich aufgefangen werden müssen. Das geschieht in rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren), in denen nicht nur eine Feinabstimmung sämtlicher Maßnahmen mit den Flächeneigentümern und –nutzern erfolgt, sondern auch deren Entschädigung geregelt wird. All dies ist jedoch noch nicht Gegenstand der Naturparkplanung. Wann und ob die Grundintentionen der Naturparkplanung zu einem konkreten Vorhaben weiterentwickelt werden, wer dann als Vorhabensträger auftritt und welche Maßnahmen dann konkret geplant/umgesetzt werden, ist derzeit noch gar nicht absehbar. Sollte aber ein Vorhabensträger in der Zukunft ein Projekt mit dem Ziel entwickeln, die künstliche Entwässerung auf bewirtschafteten Flächen zu beenden oder zu reduzieren, oder ein Projekt, das zu Einschränkungen der Nutzbarkeit führt, kann dies nur in einem rechtsstaatlichen Verfahren unter Wahrung der Rechte und bei Gewährleistung der engen Einbeziehung der Flächeneigentümer und –nutzer genehmigungsfähig ausgestaltet werden. Die grundsätzliche Aufnahme solcher Vorhaben in die Naturparkplanung gilt aber als Voraussetzung dafür, dass solche Maßnahmen als prinzipiell förderfähig angesehen werden; zunächst einmal unabhängig davon, welche Förderprogramme dann zur Verfügung stehen.			
	5	das Angeln und Bejagen muss weiterhin uneingeschränkt ermöglicht werden	Innerhalb der NSG des Naturparkes wird die Bejagung und das Angeln durch die jeweilige NSG-Verordnung geregelt. Außerhalb der NSG entfaltet das Jagdgesetz MV uneingeschränkte Wirkung. Der Naturparkplan greift nicht unmittelbar in jagdliche Regelungen oder Regelungen zur Angelei ein.	nein	-	
	6	der Anschluss des Wanderweges von Alt-Jargenow bis zum Grundstück Vierow Damm 1 an vorhandene Wege fehlt und sollte in Form eines auszuweisenden Wanderweges vom betroffenen Grundstück bis nach Loitz vervollständigt werden.	Im Projekt 4 "soll eine durchgängige Wegeverbindung hergestellt werden, die auf einer Länge von rd. 25 km zwischen Loitz und der Ortslage Kuntzow verläuft" Der Projektsteckbrief enthält bereits konkrete Hinweise zur Wegeführung, die im Rahmen der Projektdurchführung weiter zu detaillieren sind.	nein	-	
	7	der unvollständig aufgeführte Radweg von der Kreuzung Schwinge in Richtung Sassen ist unvollständig dargestellt und muss einen Anschluss bis nach Dersekow erhalten.	In Karte 4 werden ausgewiesene Rad- und Wanderwege dargestellt. Der geplante Lückenschluss ist in Projekt 4 beschrieben.	nein	Prüfen, ob dort nicht bereits ein Radweg ausgewiesen wurde.	